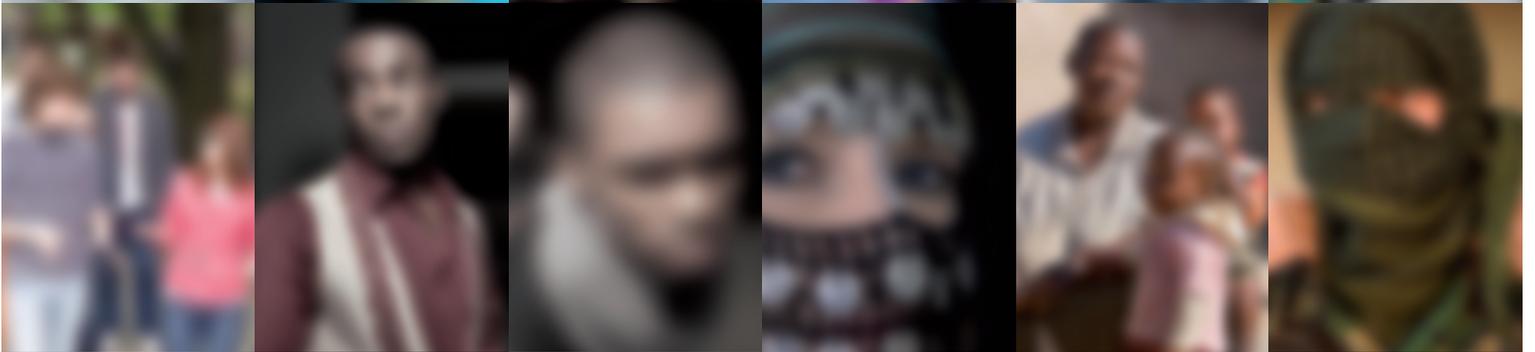


GANZ RECHT!

Kampagne des ETC Graz
gegen Stammtischparolen



Anleitung zum
GEGENREDEN

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für
Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz)
Elisabethstraße 50B, A-8010 Graz
Text: Sarah Kumar, Barbara Schmiedl, Alexandra Stocker
Gestaltung: Andreas Jantscher
Druck: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Graz 2013 (2. Auflage)

Menschenrechte sind in aller Munde! Oder – besser gesagt – die Verneinung von Menschenrechten.

Das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz) führt seit Jahren Argumentationstrainings und Workshops gegen Stammtischparolen durch. Im Lauf der Zeit haben wir ein beachtliches Repertoire an Sprüchen und Parolen gesammelt, die in ihrer charakteristischen Vereinfachung eines gemeinsam haben: Sie sprechen Menschen grundlegende Rechte ab. Leider finden die Workshops bei allem Erfolg nur bei jenen Menschen Anklang, die bereits ein waches Bewusstsein für die Problematik diskriminierender und menschenverachtender Parolen entwickelt haben. Die Sprüche-klopferInnen, die solche Parolen tagtäglich im Mund führen, sitzen nicht in Antidiskriminierungswshops und Menschenrechtsseminaren.

Der 60. Jahrestag der Verabschiedung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950) bot im Jahr 2010 die Gelegenheit, aus dem Seminarraum hinauszugehen: Aus dem Repertoire der gesammelten Stammtischsprüche destillierte das ETC-Team 24 Parolen heraus, die in Verbindung mit den entsprechenden Artikeln der EMRK darauf hinweisen, dass Menschenrechte nicht das beliebige Steckenpferd einiger ‚Gutmenschen‘ sind, sondern kodifizierte und damit einklagbare Rechtsmaterie. Sie zeigen auch, dass so mancher leicht dahingesagte ‚blöde Spruch‘ nicht nur die Menschenwürde des Opfers verletzt, sondern auch gegen Gesetze verstoßen kann. Unser Lieblingsgraphiker Andreas Jantscher setzte die Sprüche in Motive um, die in Erinnerung bleiben und wurde mit dem „Tirolissimo“ für die beste Low-Budget-Kampagne 2010 belohnt. Ihm ein herzliches „Danke“, und ebenso den Kolleginnen vom Zentrum *polis* – Politik Lernen in der Schule, die nicht nur als „Scharnier“ zum Unterrichtsministerium und den LehrerInnen fungieren, sondern auch die Palette der GANZ RECHT!-Materialien um die „Didaktischen Tipps“ bereichert haben.

2010 ist lange vorbei, die Plakate und Postkarten gehen weiterhin weg wie die frischen Semmeln, sodass wir uns – auch angesichts der kommenden Wahlkämpfe, in denen die Sprüche immer wieder Hochsaison haben – zu einer Neuauflage entschieden haben. Unterstützt wird die Kampagne nun auch von dieser Broschüre, die in komprimierter Form Gegenargumente und Hintergrundinformationen zu den 24 Sujets sowie Strategien gegen Stammtischparolen zusammenfasst.

Inhaltsverzeichnis

Einstieg

Stammtisch ist überall.

6



„Host leicht wos zum vabergn, weilst gegen Überwachungskameras bist?!“
Artikel 8, EMRK

18

Stammtischparolen

8



„De solln ihrn Plärrturm daham baun!“
Artikel 9, EMRK

20



„Den daschiaß i, wenn i eam dawisch!“
Artikel 2, EMRK

8



„Unterm Führer woa net olles schlecht!“
Artikel 10, EMRK

22



„Wenn de Kieberer nur dirfatn, donn warat glei a Ruah!“
Artikel 3, EMRK

10



„So vü Moslems auf an Haufn – de führn sicha wos im Schild!“
Artikel 11, EMRK

24



„De Weiba mochn des jo olle freiwillig.“
Artikel 4, EMRK

12



„Bist deppat, a Ausländerin heiratn? De wü jo nur a Aufenthaltsgenehmigung!“
Artikel 12, EMRK

26



„De ghean afoch olle eingesperrt!“
Artikel 5, EMRK

14



„Irgendwos wirst scho verbochn hobn, umsunst wirst net eingesperrt!“
Artikel 13, EMRK

28



„Wia kennan Sie nur so an vateidign, so wie der ausschaut, is a sicher kriminell!“
Artikel 6, EMRK

16



„Steckts de Ausländerkinder in a eigene Klass', damit unsre endlich wieder wos lernen!“
Artikel 14, EMRK

30

	„Nehmt’s eam des Grundstickl weg! So an mecht i net als Nochborn!“ Artikel 1, 1. Zusatzprotokoll zur EMRK	32		„Glei kurz’n Prozess mochn, des san eh olles Terrorist!“ Artikel 2, 7. Zusatzprotokoll zur EMRK	46
	„Weiter Schul gehn zohlt si net aus, du heiratst jo eh!“ Artikel 2, 1. Zusatzprotokoll zur EMRK	34		„Bei uns is da Häfn eh net so oarg, wos braucht ma do a Entschädigung?“ Artikel 3, 7. Zusatzprotokoll zur EMRK	48
	„Du wöhlst des gleiche wie wir, sunst gheast neama dazua!“ Artikel 3, 1. Zusatzprotokoll zur EMRK	36		„Sperr ma’n glei no amol ein! Der hot eh nix draus glernt!“ Artikel 4, 7. Zusatzprotokoll zur EMRK	50
	„A Schwoaza kummt ma net in mei Lokal eini!“ Artikel 2, 4. Zusatzprotokoll zur EMRK	38		„So long i des Göd hambring, gschiacht des, wos i sog!“ Artikel 5, 7. Zusatzprotokoll zur EMRK	52
	„So ana wia du hot bei uns nix zum Suachn!“ Artikel 3, 4. Zusatzprotokoll zur EMRK	40		„Hängt’s eam auf, der hot’s vadiert“ Artikel 1, 13. Zusatzprotokoll zur EMRK	54
	„De ghean olle zruckgschickt mit ihre eingwickltn Weiba!“ Artikel 4, 4. Zusatzprotokoll zur EMRK	42	Die Kampagne GANZ RECHT! ganz vollständig 56		
	„Für wos braucht ma Asylverfoahn? Schickts de glei zruck!“ Artikel 1, 7. Zusatzprotokoll zur EMRK	44	Nachlese 57		
			Kontaktadressen 58		

Stammtisch ist überall.

Stammtisch ist überall – in der Straßenbahn, am Arbeitsplatz, in der eigenen Familie... Warum es der Stammtisch dann geschafft hat, diesen Sprüchen seinen Namen zu leihen? Weil die Mischung aus Alkoholkonsum und Wir-Gefühl besonders leicht dazu verführen kann, den einfachen Weg zu gehen, die Welt in Schwarz und Weiß einzuteilen und mögliche Konsequenzen dieser Vereinfachung zu ignorieren.

Die Situation ist bekannt: Man wird „angemault“ – und kann nichts darauf sagen, es bleibt einem die Sprache weg. Oder man wird Zeuge/Zeugin eines verbalen Übergriffs, möchte zugunsten des Opfers einschreiten, die Situation entschärfen.

Gespräche und Diskussionen mit einem Menschen, der Stammtischparolen vertritt, hinterlassen oft ein schales Gefühl der Frustration: „Hätte ich doch dies gesagt! Warum hab ich nicht jenes argumentiert!“

Was macht es so schwierig, auf Stammtischsprüche effektiv zu kontern?

Da ist einmal ihr Absolutheitsanspruch, der behauptet, die einzige und alleinseligmachende Wahrheit zu sein. Da sind die großen Emotionen, wenn jemand mit bebender Stimme und voller Ausdruck seine Zuständigkeit und Kompetenz beschwört: „Ich habe das mit meinen eigenen Augen gesehen...!“ Da ist auch ein nicht zu übersehender Gewaltanteil, wenn die/der Empörte sich anschickt, alle und jede/n niederzureden, die ein Wort des Widerstands wagen. Und da ist zu guter Letzt auch oft die numerische Übermacht, denn SprücheklopferInnen treten häufig in der Mehrzahl auf, steigern sich umso mehr hinein, klopfen einander gegenseitig auf die Schultern und werfen einander die Stichworte zu. (Eine gute Strategie übrigens – die gegenseitige Unterstützung sollte man sich unbedingt anschauen!)

Es macht die Sache auch nicht einfacher, dass Stammtischsprüche buchstäblich „in der Luft liegen“: Mit ihrer Abwertung alles Anderen, ihren Verallgemeinerungen und verkürzten Sichtweisen bieten sie sich für einfache Weltmodelle und knallige Schlagzeilen an und finden so auch über Politik und Medien ihren Weg in die vielzitierte „Mitte der Gesellschaft“. Wer immer sich schon einmal getraut hat, im Rollenspiel in die Rolle des Sprücheklopfers zu schlüpfen, weiß,

dass man da nicht nach Worten und Argumenten suchen muss: Die Sprüche fliegen einem geradezu zu, man muss nur noch den Mund öffnen und sie auf die GegnerInnen loslassen... Gegen das, was man hier so als „common sense“ von sich gibt, lässt es sich schwer argumentieren.

Was also tun, wie dagegen auftreten?

Zunächst einmal sollte man sich sehr schnell von den eigenen Allmachts- oder Missionierungsphantasien verabschieden, und auch von dem Glauben, man könnte in einem Gespräch, in einer Auseinandersetzung eine grundsätzliche Aufweichung der Fronten bewirken, ein tränenreiches Geständnis à la „Seit 30 Jahren irre ich durchs Dunkel ... danke, dass du mich erleuchtet hast!“. Der Anspruch, der dabei hilft, Frustrationen und Enttäuschungen zu vermeiden oder zumindest zu verringern, ist sehr viel bescheidener: Zuerst geht es schlicht darum, da zu sein, Nein zu sagen und der Totalität des Wir-Gefühls ein Zeichen entgegenzusetzen. In zweiter Linie kann man sich dann auch mit den SprücheklopferInnen und ihren Phrasen auseinandersetzen. Am wichtigsten ist es dabei wohl, nicht in die Falle des gegenseitigen Hochlizitierens zu tappen: Wer hat die besseren Argumente? Wer hat die Moral an seiner/ihrer Seite? Wer steigert höher im Jahrmarkt der Gefühle und Empörungen? Wo alle laut sind, hat ausnahmsweise die/der Leise den großen Auftritt. Wer sich selbst zurücknimmt, die Emotionen ernstnimmt, aber nicht mitmacht, wem es gelingt, die Sach- und die Beziehungsebene auseinanderzuhalten, hat gute Chancen, gehört zu werden. Jedenfalls bessere, als wenn man im ewigen „more of the same“ der SprücheklopferInnen mitmischet. Über Nachfragen, bis man die/den Andere/n verstanden hat, über Empathie und verbale Abrüstung führt auch der Weg in ein Gespräch und in eine mögliche Nachhaltigkeit: Gespräche wirken nach – das weiß jede/r selbst, die/der schon einmal tagelang einer Formulierung nachgrübelt hat. Das kann man auch bei GesprächspartnerInnen annehmen – und wer einen empathischen und sachlichen Eindruck hinterlassen hat, kann damit rechnen, dass auch die Sachargumente in besserer Erinnerung bleiben.

Und die Schlagfertigkeit?

Schlagfertigkeit birgt immer auch die Gefahr in sich, es

„dem Anderen“ mit seinen eigenen Mitteln heimzuzahlen. Das mag im Moment sehr befriedigend für das eigene Ego sein („Ha, dem hab ich's zeigt!“), erzeugt aber auf Dauer nur weitere Verhärtung, keine Nachdenklichkeit und keine nachhaltige Änderung.

Und wenn eine Situation eskaliert?

Niemand verlangt Heldentaten von Ihnen! Sollten Sie in der Straßenbahn oder wo auch immer Zeugin oder Zeuge einer gewalttätigen Eskalation werden, müssen Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen. Sie sollten aber, auch im Sinne ihres guten Gewissens, nicht wegsehen. Wenn Sie einem Täter nicht selbst entgegenreten können, suchen Sie Hilfe! Das können andere PassagierInnen sein, die Polizei oder andere, die gesetzlich zum Einschreiten verpflichtet sind, etwa StraßenbahnfahrerInnen.

Gegenhalten!

Im Folgenden präsentieren wir Ihnen eine Liste von Strategien, die sich in vielen einzelnen Gesprächen bewährt haben. Erwarten Sie aber bitte keine Wunder von den Strategien, von Ihrer Überzeugungskraft! Stammtischparolen sind derart verfestigt, dass Ihnen Ihr Gegenüber im direkten Gespräch nur selten zugeben wird, dass Sie im Recht sind. „Bewährt“ bedeutet oft ganz kleine Schritte: eine Beruhigung der hochschwappenden Emotionen, etwas Nachdenklichkeit, eine kleine Grauschattierung im schwarzweiß gemalten Bild.

- Konstruktiv sein
- Interesse zeigen, den/die andere/n ernst nehmen
- Wertschätzend auf den/die andere/n eingehen
- Sympathisch bleiben
- Angenehme Atmosphäre schaffen
- Ruhig bleiben
- Emotionen runterholen
- Cool down, Luft rauslassen
- Gemeinsame Ebene schaffen, Zuhören ermöglichen
- Wir-Form (Brücken bauen)
- Empathie zeigen: „Ich verstehe dich ...“
- Versuchen den/die andere/n zu verstehen (sozialer und persönlicher Hintergrund)
- Win-Win-Strategie, Lösung für beide schaffen

- Nicht auf alles eingehen, Provokationen ignorieren
- Bewusst Nebengespräche beginnen
- Themensprünge (Parolenspringen) verhindern, bei einer Parole bleiben
- Bewusst Thema wechseln, wenn es nicht mehr weiter geht
- Authentisch bleiben: Überzeugungsstärke, Entschiedenheit, Geradlinigkeit, Echtheit
- Vergleiche ziehen
- Überzeichnen
- Tempo beachten
- Stimmlage und Lautstärke (bewusst laut oder leise sprechen)
- Paraphrasieren, die Argumente des/der anderen mit eigenen Worten wiederholen
- Gezieltes Nachfragen, konkret werden (wer ist gemeint, das „die“ auflösen)
- Definieren, Begriffe klären, Klarheit schaffen
- Widersprüche aufdecken, Absurditäten aufzeigen
- Problem erfassen, verdeutlichen
- Logische Argumentation
- Sich Raum verschaffen
- Über sich persönlich sprechen, Ich-Botschaften
- Gefühle ansprechen („Anscheinend geht dir das nahe?“)
- Konkrete Beispiele erzählen
- Ebene wechseln (sachlich, emotional)
- Gesprächsebene wechseln (Meta-Ebene)
- Allianzen bilden, sich zusammenschließen mit Gleichgesinnten
- Solidarität organisieren (auf die Unentschiedenen achten)
- Forderung nach Lösungswegen
- Initiativ werden, Gesprächsführung in die Hand nehmen
- Gesprächsregeln festlegen
- Grenzen setzen
- Keine Belehrung
- Nicht moralisieren
- Bewusst mit Moral argumentieren
- Perspektive wechseln
- Witz und Ironie einbringen
- Subversiv argumentieren
- Haltung zeigen, Position beziehen: „Nein (ich bin nicht deiner Meinung), denn... Argument 1, 2, 3, ...“
- Nicht verstehen (wollen)

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

„Den daschiaß i, wenn i eam dawisch!“

Gegenfrage

„Und wos wär, wenn des jeda mochat, wenn eam wos net passt?“

Gegenrede

- Das Recht auf Leben steht in Österreich jedem Menschen ohne Einschränkung und ohne Bedingung zu.
- Kein Mensch kann einem anderen das Recht auf Leben absprechen.
- Der Staat hat die Pflicht, die Menschen vor Angriffen auf ihr Leben zu schützen.

Info

Das Recht auf Leben steht gleich an erster Stelle im Katalog der Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Staat ist verpflichtet, das Recht auf Leben zu schützen.

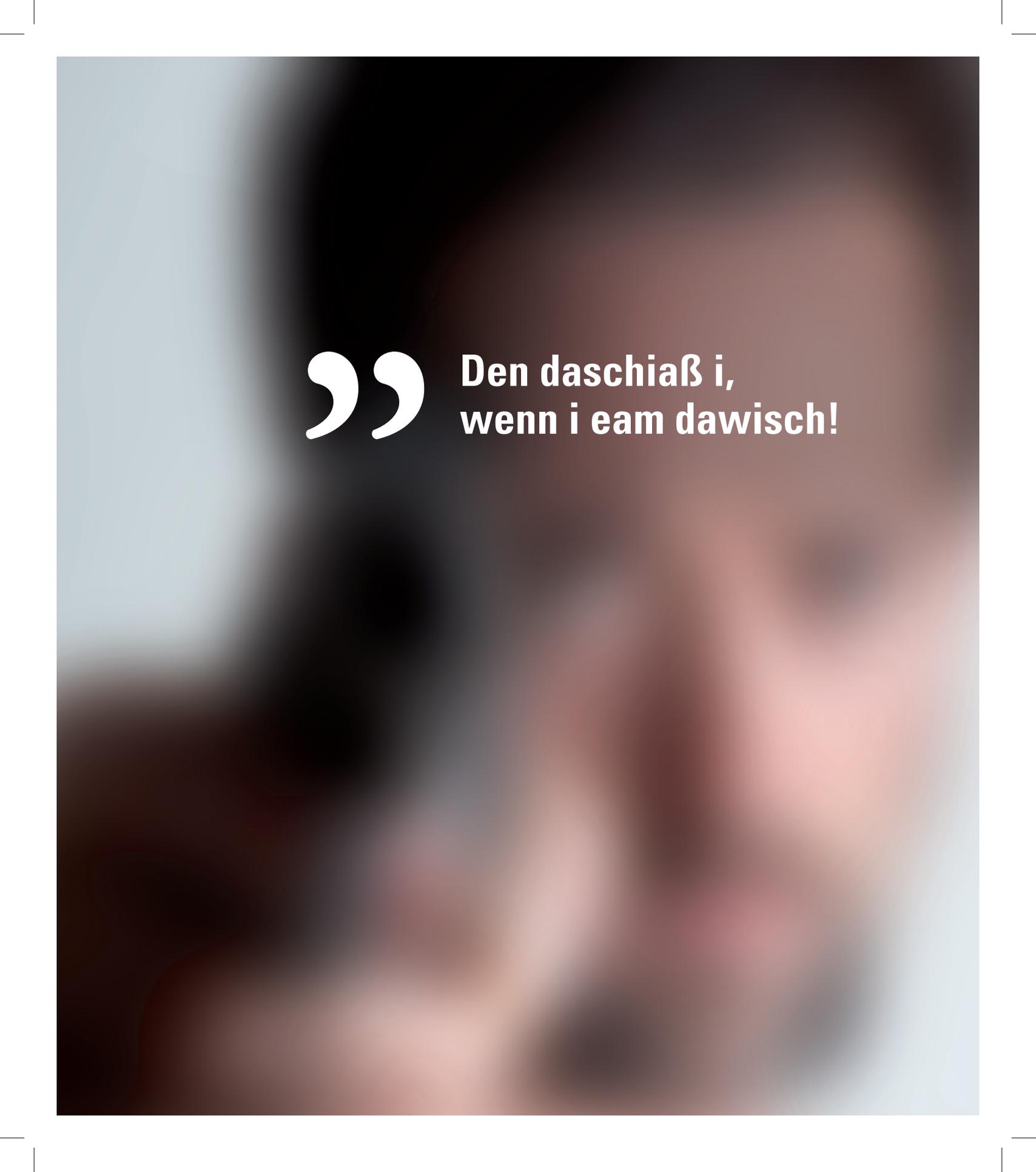
Artikel 2 EMRK lässt die Ausnahme der gesetzlichen Todesstrafe zu. Diese Ausnahme wurde aber konsequenterweise im 6. und 13. Zusatzprotokoll zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe) gestrichen. In Staaten, die diese Zusatzprotokolle ratifiziert haben, kennt das Recht auf Leben keine Einschränkung. Manche Befürworter der Todesstrafe führen das Argument ins Treffen, jemand der tötet, habe sein eigenes Leben verwirkt. Doch eine „Ver-

wirkung“ dieses Rechts gibt es eben nicht. Kein Mensch kann einem anderen das Recht auf Leben absprechen.

Dieser Grundsatz begründet sich aus dem Gedanken der menschlichen Würde. Jeder Mensch hat eine Würde, allein aufgrund der Tatsache, dass er oder sie ein Mensch ist. Diese Würde ist unantastbar. Wer immer einer oder einem anderen – selbst wenn diese/r ein Verbrechen begangen hat – die Eigenschaft als Mensch abspricht, „spielt sich als ein Gott auf“ und gibt faschistisches Gedankengut wieder.

Artikel 2 EMRK in Verbindung mit den Zusatzprotokollen verbietet dem Staat einerseits, selbst Tötungen anzuordnen und auszuführen. Andererseits regelt er auch eine Schutzpflicht des Staates für seine BürgerInnen. Der Staat hat die Pflicht, die auf seinem Gebiet lebenden Menschen vor Angriffen auf ihr Leben zu schützen. In erster Linie erfolgt dies durch Gesetze, die Eingriffe in das Recht auf Leben eines anderen Menschen – zum Beispiel Drohungen, tätliche Angriffe, Selbstjustiz – unter Strafe stellen. Gleichzeitig muss der Staat durch ein funktionierendes Gerichtssystem und eine korrekt arbeitende und gut ausgebildete Polizei sicherstellen, dass Verstöße gegen das Recht auf Leben im besten Fall verhindert, jedenfalls aber bestraft werden.

Leider wird in einigen Staaten der Welt die Todesstrafe bis heute vollstreckt. Die meisten Hinrichtungen gibt es in China, gefolgt von Iran, Irak, Saudi-Arabien und den USA. Mehr als zwei Drittel aller Staaten haben die Todesstrafe aber mittlerweile per Gesetz oder in der Praxis abgeschafft.

A blurred background image of a person's face, showing a mix of skin tones and dark hair, rendered in a soft, out-of-focus style.

”

**Den daschiaß i,
wenn i eam dawisch!**

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

„Wenn de Kieberer nur dirfatn, donn warat glei a Ruah!“

Gegenfrage

„Und des glaubst, wos ana unter da Folter gesteht?“

Gegenrede

- Das Verbot der Folter ist ein absolutes, das heißt, Folter ist immer und überall verboten.
- Ein Geständnis, das durch Folter zustande kommt, ist kein Beweis.
- Der Staat darf niemals foltern, vielmehr muss er ein Klima schaffen, das Folter (auch durch einzelne BeamtInnen) unmöglich macht.

Info

Folter ist jede Handlung eines staatlichen Organs, die einem Menschen vorsätzlich körperlichen oder seelischen Schmerz zufügt, ihn grausam oder unmenschlich behandelt oder erniedrigt. Ihr Zweck besteht in erster Linie darin, Menschen zu Aussagen oder Handlungen zu zwingen, etwa ein Geständnis abzulegen oder Informationen zu geben. Folter gibt es, seit es Menschen gibt. Je nach Zeit und Ort wechselte sie ihre Form, verursachte Leid und Todesangst und büßte bis heute nichts an Grausamkeit und Unmenschlichkeit ein. Wer Folter überlebt, ist (oft für sein/ihr ganzes Leben) traumatisiert.

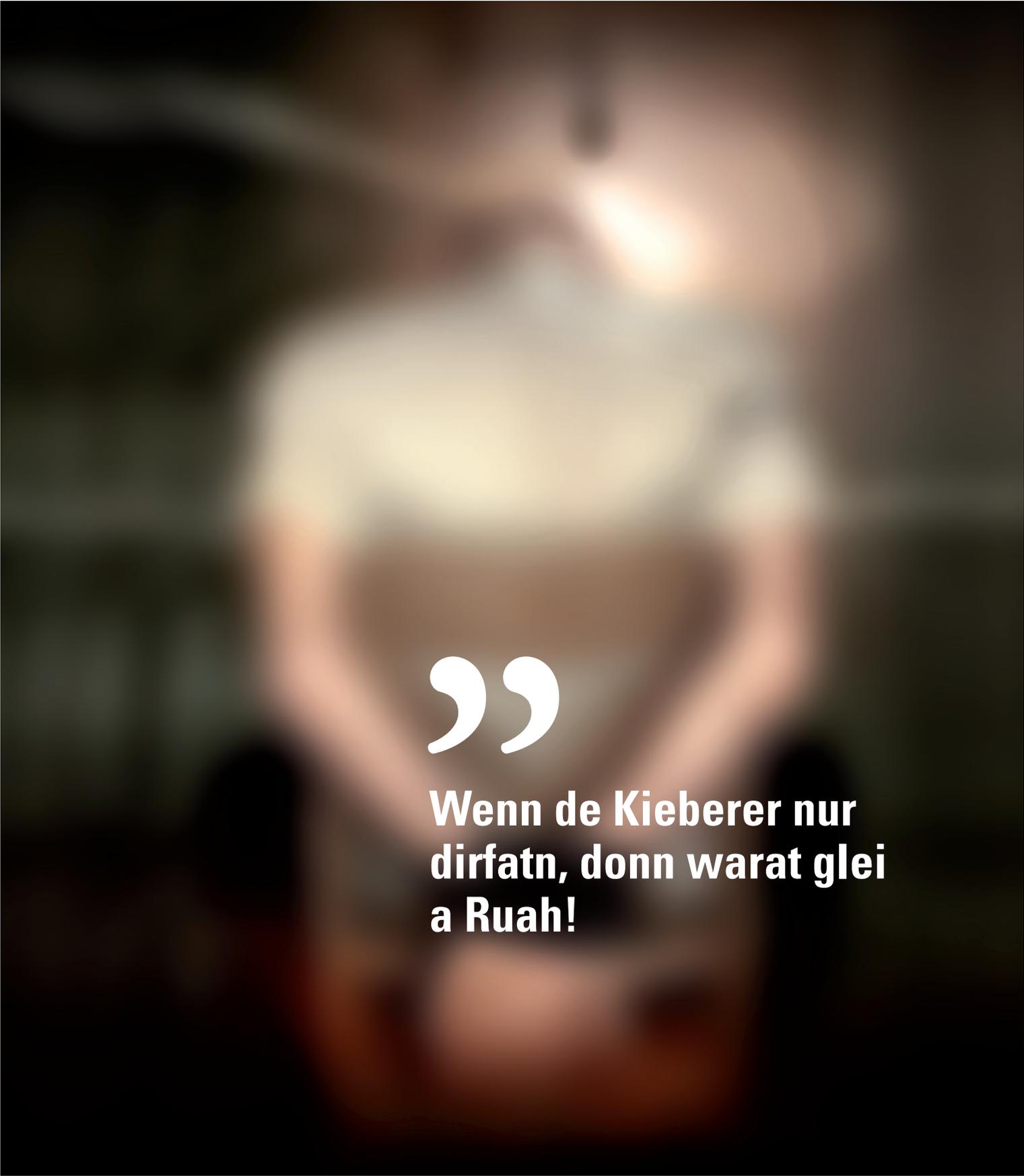
Obwohl die meisten Staaten die 1984 von den Vereinten Nationen verabschiedete Antifolterkonvention unterzeichnet haben, ist Folter noch immer unfassbarer Alltag. Der

ehemalige UNO-Sonderberichterstatter Manfred Nowak besuchte zwischen 2004 und 2010 19 repräsentativ ausgewählte Länder: Nur in einem, in Dänemark, fand er keinen Hinweis auf Folter!

Vielfach wird diskutiert, ob Folterpraktiken im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismus toleriert werden sollten. Die USA entschieden erst 2006, die Häftlinge in ihren Kriegsgefangenenlagern unter den Schutz der Antifolterkonvention zu stellen und damit strafrechtliche Verfolgung überhaupt erst zu ermöglichen. Manche meinen, dass Folter dann gerechtfertigt werden kann, wenn durch sie erlangte Informationen (etwa über geplante Attentate) viele Menschen retten können. Der menschenrechtliche Standpunkt dazu ist eindeutig: Folter ist immer und überall verboten, unter keinen Umständen zulässig und nie verhandelbar.

Vom absoluten Verbot einmal abgesehen, sprechen auch praktische Gründe gegen Folter: Wieviel ist ein durch Schmerz erpresstes Geständnis wert? Geständnisse aus der Zeit der „Hexenprozesse“, die „Zauberei und Sex mit dem Teufel“ zugeben, scheinen uns zu Recht absurd. Auch heute gilt nach wie vor, was ein überlebendes Folteropfer sagt: „Ich hätte alles gestanden, meinen besten Freund verraten oder meine Frau, wenn nur der Schmerz aufhört.“

Der Staat darf niemals foltern. Er muss durch Ausbildung seines Personals (Polizei, Justizwache usw.), durch Überwachung, Strafverfolgung von Übergriffen und verbesserte Organisation beispielsweise von Gefängnissen unablässig darauf hinwirken, dass Folter (auch durch einzelne BeamtInnen) unmöglich wird.



”

**Wenn de Kieberer nur
dirfatn, donn warat glei
a Ruah!**

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

„De Weiba mochn des jo olle freiwillig.“

Gegenfrage

„Wos genau vastehst unta ‚freiwillig‘? Pass obgebn, Göd obliefan?“

Gegenrede

- Sklaverei und Menschenhandel sind laut EMRK strafrechtlich verboten.
- Eine der Hauptursachen für Frauenhandel ist die Armut in vielen Ländern.
- Strenge fremdenrechtliche Bestimmungen fördern Menschenhandel und erschweren die strafrechtliche Verfolgung.

Info

Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet Sklaverei und Zwangsarbeit. Diese müssen von den Staaten strafrechtlich verfolgt werden. Trotzdem treten Kinder- und Frauenhandel auch in Österreich und den umliegenden Ländern weiterhin auf. Internationale Standards und Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels werden nur schlecht umgesetzt: Beispielsweise ist der Menschenhandel in die Zwangsprostitution strafrechtlich verboten, es gibt jedoch nur wenige tatsächliche Verurteilungen. Eine der Hauptursachen für Frauenhandel ist das immer größere wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen wohlhabenden und weniger wohlhabenden Ländern. Staatliches Versagen, fehlende Infrastruktur bei Gesundheit und Bildung, kriegerische Konflikte, ungerechte globale Wirtschaftsstrukturen und Diskriminierung am Arbeitsmarkt führen immer mehr Frauen in die Armut. Emigration oder Flucht stellen für viele die einzige Möglichkeit dar, (extremer) Armut zu

entkommen und das Überleben für sich und andere Familienmitglieder zu sichern. Oftmals sind die Frauen alleinerziehende Mütter oder müssen für andere Familienangehörige sorgen.

MenschenhändlerInnen werben Frauen im Herkunftsland an, indem sie ihnen zumeist bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen versprechen. Nach ihrer Ankunft in Österreich oder einem anderen EU-Staat finden die Frauen keineswegs die Bedingungen vor, die sie sich zuvor erhofft hatten. Sie schufteten als Sexarbeiterinnen, Haushaltshelfinnen oder Arbeiterinnen in Fabriken oder der Gastronomie unter höchst prekären Arbeitsbedingungen und geringen Löhnen. Für den Transport verlangen die Schlepperbanden Tausende Euro; diese „Schulden“ müssen die Frauen „abarbeiten“. Der psychische Druck, dem die Frauen durch Erpressung, durch Androhung physischer Gewalt und durch Misshandlungen ausgesetzt sind, ist enorm. Um ihnen die Flucht zu erschweren, werden ihnen nach der Ankunft meist ihre Pässe abgenommen. Viele Frauen werden häufig auch damit erpresst, dass ihrer Familie „etwas zustoßen könnte“, wenn sie fliehen oder zur Polizei gehen.

Nicht nur der Handel mit Frauen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nimmt stetig zu, sondern auch der Handel mit Körperorganen oder die Schleusung von schwangeren Frauen, die ihre Babys oftmals unter Androhung von Gewalt an unfruchtbare Paare in Westeuropa verkaufen müssen, um die angeblichen „Schulden“ für ihren Transport bezahlen zu können.

Strikte Maßnahmen in der EU, die legale Einwanderung und Arbeit erschweren, tragen zur Ausbreitung von Menschenhandelsnetzwerken bei, und die strafrechtliche Verfolgung scheitert oft an fremdenrechtlichen Gesetzen (z.B. werden Opfer nach ihrer Zeugenaussage abgeschoben).



”

**De Weiba mochn des
jo olle freiwillig.**

Alle Menschen haben das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in bestimmten Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden.

„De ghean afoch olle einsperrt!“

Gegenfrage

„Aso, is des jetzt vom Gericht so entschieden?“

Gegenrede

- Freiheit ist ein Grundrecht, das jedem Menschen zusteht.
- Freiheitsentzug ist ein so schwerwiegender Eingriff in die Menschenrechte, dass er nicht leichtfertig verhängt werden darf.
- Vor jedem Freiheitsentzug muss geprüft werden, ob die Maßnahme gesetzlich vorgesehen, notwendig und verhältnismäßig ist.

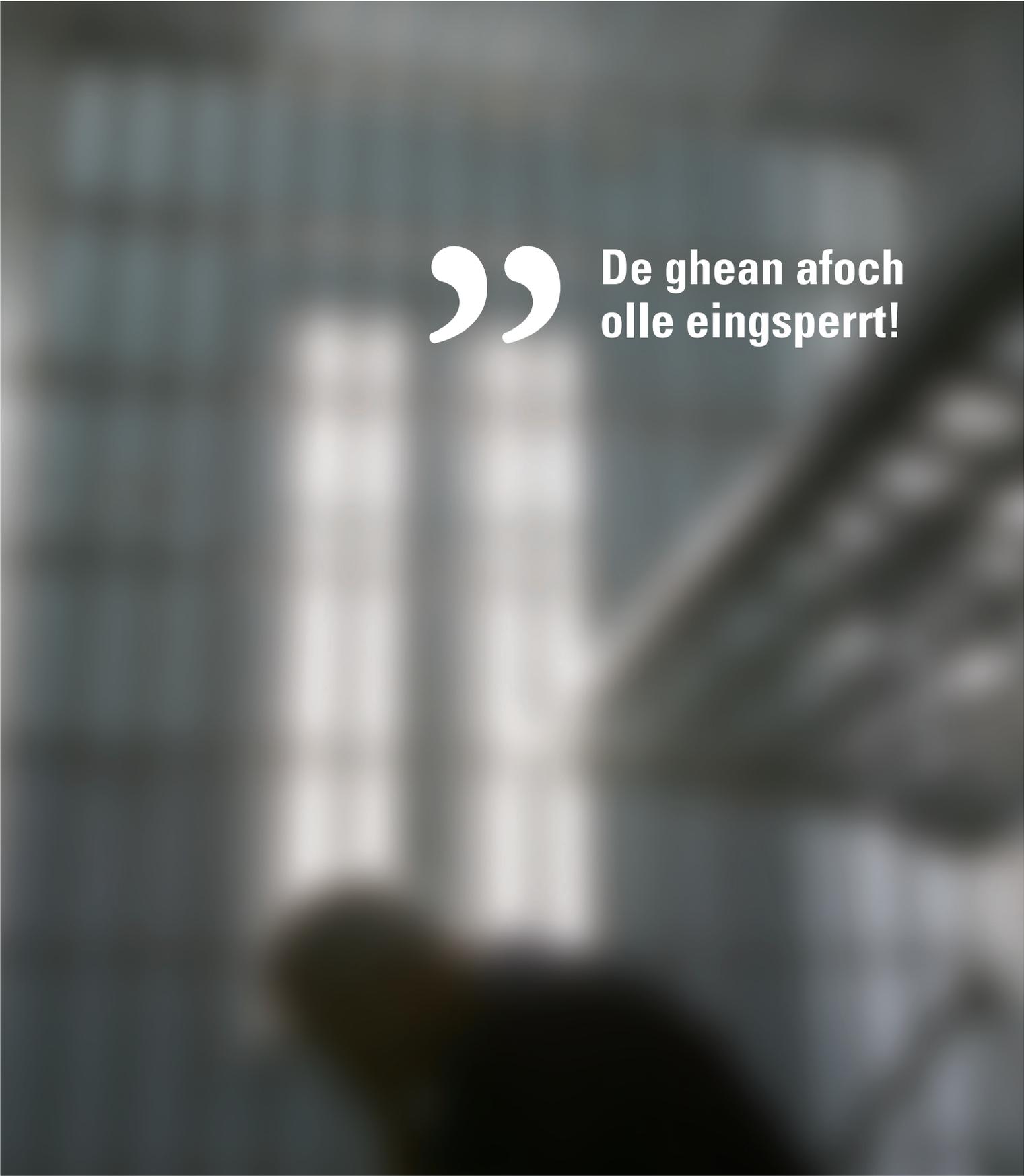
Info

Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht vor, dass alle Menschen das Recht auf Freiheit und Sicherheit haben und regelt die Voraussetzungen, unter welchen Freiheitsentzug möglich ist. Europa als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gestalten ist auch eine der Grundideen der Europäischen Union, zumal im Europa des 20. Jahrhunderts politische und rechtliche Freiheit keine Selbstverständlichkeit war.

Freiheit als Grundrecht steht jedem Menschen zu und darf nur in bestimmten Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden. Eine Festnahme darf

grundsätzlich nur von einem Gericht angeordnet werden. Wenn ein Freiheitsentzug von einer Verwaltungsbehörde, z.B. der Polizei, durchgeführt wird, muss ein Gericht oder eine andere unabhängige Behörde diese Maßnahme unverzüglich überprüfen. Außerdem muss jeder Eingriff in das Recht auf Freiheit verhältnismäßig sein, das heißt, er muss notwendig und angemessen sein, um den Zweck der Maßnahme zu erfüllen. Beispielsweise darf Untersuchungshaft über eine/n Verdächtige/n nur dann und nur so lange verhängt werden, als bestimmte, genau definierte Gründe (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr usw.) vorliegen. Freiheitsentzug aufgrund eines Pauschalverdachts gegen eine Gruppe von Menschen ist jedenfalls unzulässig, jeder Fall muss einzeln geprüft werden.

Menschen, die in einem Staat einen Antrag auf Asyl gestellt haben, können durch die Sicherheitsorgane festgenommen werden, wenn dies zur Vorführung vor die Asylbehörden oder im Fall der endgültigen Ablehnung zur unmittelbaren Ausweisung notwendig ist. Diese Maßnahme, die Schubhaft, führte in Österreich in den letzten Jahren zu Diskussionen, als sie Familien mit Kindern betraf. In diesen Fällen setzten die Behörden das Interesse des Staates, vor einem möglichen „Untertauchen“ der abgelehnten Asylsuchenden geschützt zu sein, über das Schutzinteresse der Kinder, was im Sinne der Menschenrechte keinesfalls verhältnismäßig ist. Verhältnismäßig sind auch keinesfalls die Dauer und Bedingungen der „Haft“ für Menschen, deren Schutzgesuch abgelehnt wurde.



”

**De ghean afoch
olle eingsperrt!**

Jede Person hat Anspruch darauf, dass seine/ihre Sache in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht verhandelt wird. Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld gilt jede Person als unschuldig.

„Wie kennen Sie nur so an vateidign, so wie der ausschaut, is a sicher kriminell!“

Gegenfrage

„Wie schaut leicht a Krimineller aus?“

Gegenrede

- Das Recht auf ein faires Verfahren nach fixen Regeln – zu denen auch die Verteidigung gehört – ist ein Kernelement des Rechtsstaates.
- Die Unschuldsvermutung gilt nicht nur vor Gericht, sondern auch für die Medien.
- Zu einem fairen Verfahren gehört auch die gesetzliche Möglichkeit, ein Urteil anfechten zu können.

Info

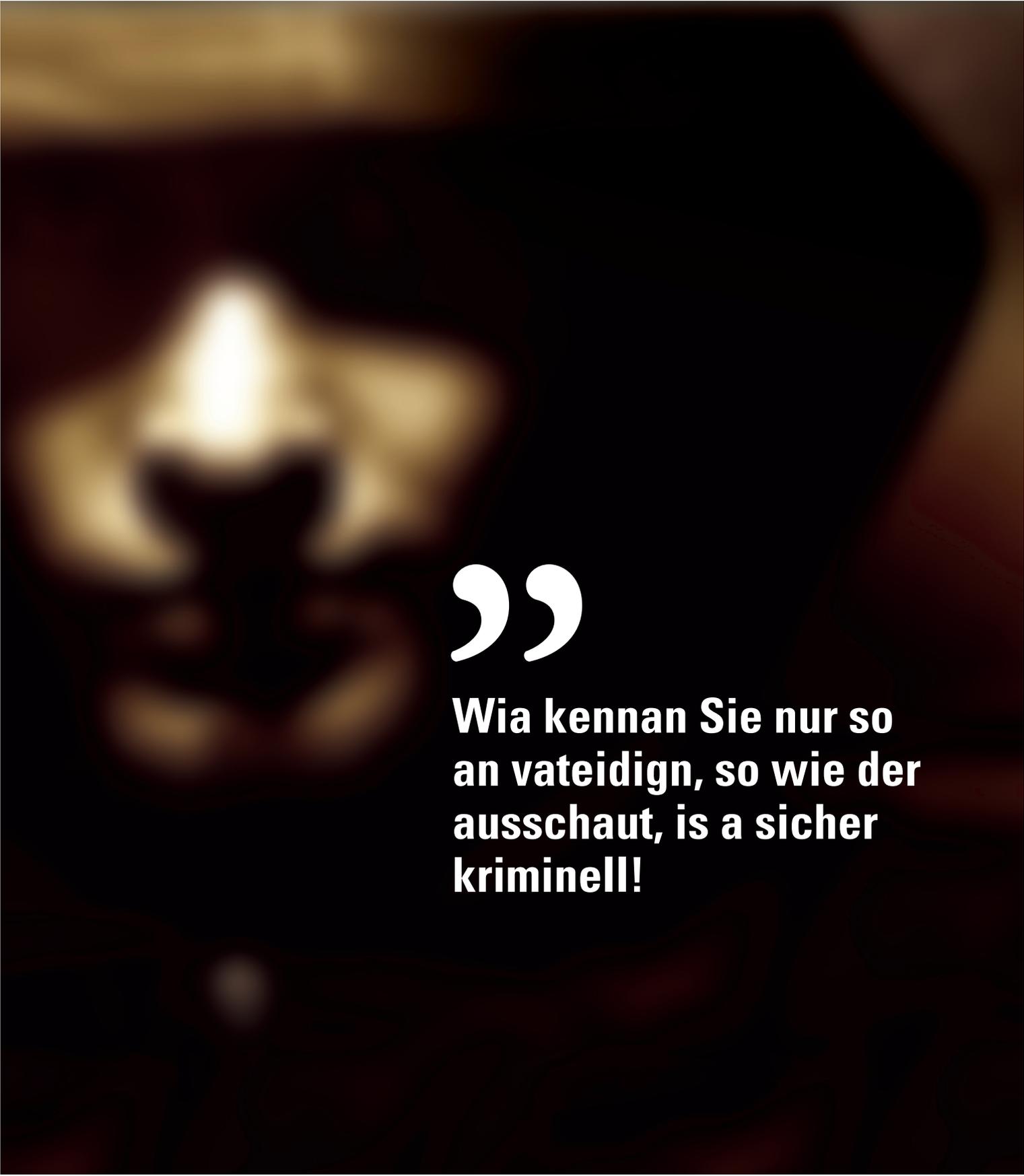
Das Recht auf ein faires Verfahren ist ein Kernelement des Rechtsstaates. Es beruht auf dem Grundprinzip der Gleichheit vor dem Gesetz und vor Gericht. Wer einer Straftat beschuldigt wird, hat das Recht auf ein Gerichtsverfahren und eine faire Behandlung vor Gericht. Jedem und jeder Angeklagten muss die Anhörung ihres Falles ermöglicht werden. Um zu gewährleisten, dass die rechtsstaatlichen Prinzipien eingehalten werden, müssen die Gerichte unparteiisch und unabhängig sein. Das bedeutet, dass die Richter und Richterinnen in keiner Weise der Politik unterstellt sein dürfen. Die Regierungsbehörden dürfen ihnen keine Weisungen erteilen und können einen Richter oder eine Richterin weder entlassen noch auf einen anderen Posten versetzen (Prinzip der Gewaltenteilung, das die Bereiche Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung streng voneinander trennt, um Machtkonzentration zu vermeiden und gegenseitige Kontrolle zu ermöglichen). Jede/r Angeklagte hat das Recht, im Detail zu erfahren, wel-

che Vergehen ihr/ihm zur Last gelegt werden, und bei den Verhandlungen und der Urteilsverkündung anwesend zu sein. Es steht ihm/ihr gesetzlich zu, sich selbst zu verteidigen oder sich durch eine/n Anwalt/Anwältin verteidigen zu lassen. Sollte sich der/die Angeklagte die Anwaltskosten nicht leisten können, muss ihm/ihr – zumindest in Fällen mit hoher Strafandrohung – ein/e VerteidigerIn unentgeltlich zur Seite gestellt werden. Die Behörden haben die Pflicht, über all diese Möglichkeiten zu informieren. Gleichheit vor dem Gericht bedeutet auch, dass jede Partei die gleichen Chancen hat, ihre Sicht des Sachverhaltes zu präsentieren, eigene ZeugnInnen vernehmen zu lassen und ZeugnInnen der Gegenseite zu befragen sowie unentgeltlich eine/n DolmetscherIn zu erhalten, wenn man die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht.

Zum Schutz eines fairen Verfahrensablaufs sind Verhandlungen vor Gericht grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind z.B. der Schutz der nationalen Sicherheit oder der Interessen minderjähriger Angeklagter.

Jede Person ist bis zum gerichtlichen Nachweis ihrer Schuld als unschuldig anzusehen und auch so zu behandeln. Daran haben sich auch die Medien in ihrer Berichterstattung zu halten. Ein weiterer Aspekt der Unschuldsvermutung ist das Recht des/der Angeklagten, zu schweigen sowie sich nicht selbst beschuldigen zu müssen. Dieses Schweigen darf nicht als Eingeständnis der Schuld gedeutet werden. Das Gericht darf die/den Betreffende/n auch nicht zum Reden zwingen oder in irgendeiner Form Druck in diese Richtung ausüben (siehe auch Art. 3 EMRK).

Ein wirksames und faires Verfahren beinhaltet auch die gesetzliche Möglichkeit, ein Urteil anfechten zu können. Dazu verfügt ein Rechtsstaat über mehrere gerichtliche Ebenen. Die/der Verurteilte kann vor einer höheren Instanz die Überprüfung des Urteils beantragen.



”

**Wia kennan Sie nur so
an vateidign, so wie der
ausschaut, is a sicher
kriminell!**

Alle Menschen haben das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

„Host leicht wos zum vabergn, weilst gegen Überwachungskameras bist?!“

Gegenfrage

„Hob i leicht ka Privatsphäre? Geht das wen was an, wo i bin?“

Gegenrede

- Das gesetzliche Gebot zur Achtung des Privaten spiegelt das demokratische Freiheitsverständnis von Selbstbestimmung und Sicherung eines Freiraums vor staatlichen Eingriffen wider.
- Überwachung wird mit Sicherheit begründet – dies lässt sich aber in vielen Fällen nicht nachweisen.
- Mit Überwachung und Datenspeicherung stellt der demokratische Staat seine BürgerInnen unter Generalverdacht, wie dies bisher nur Diktaturen getan haben.

Info

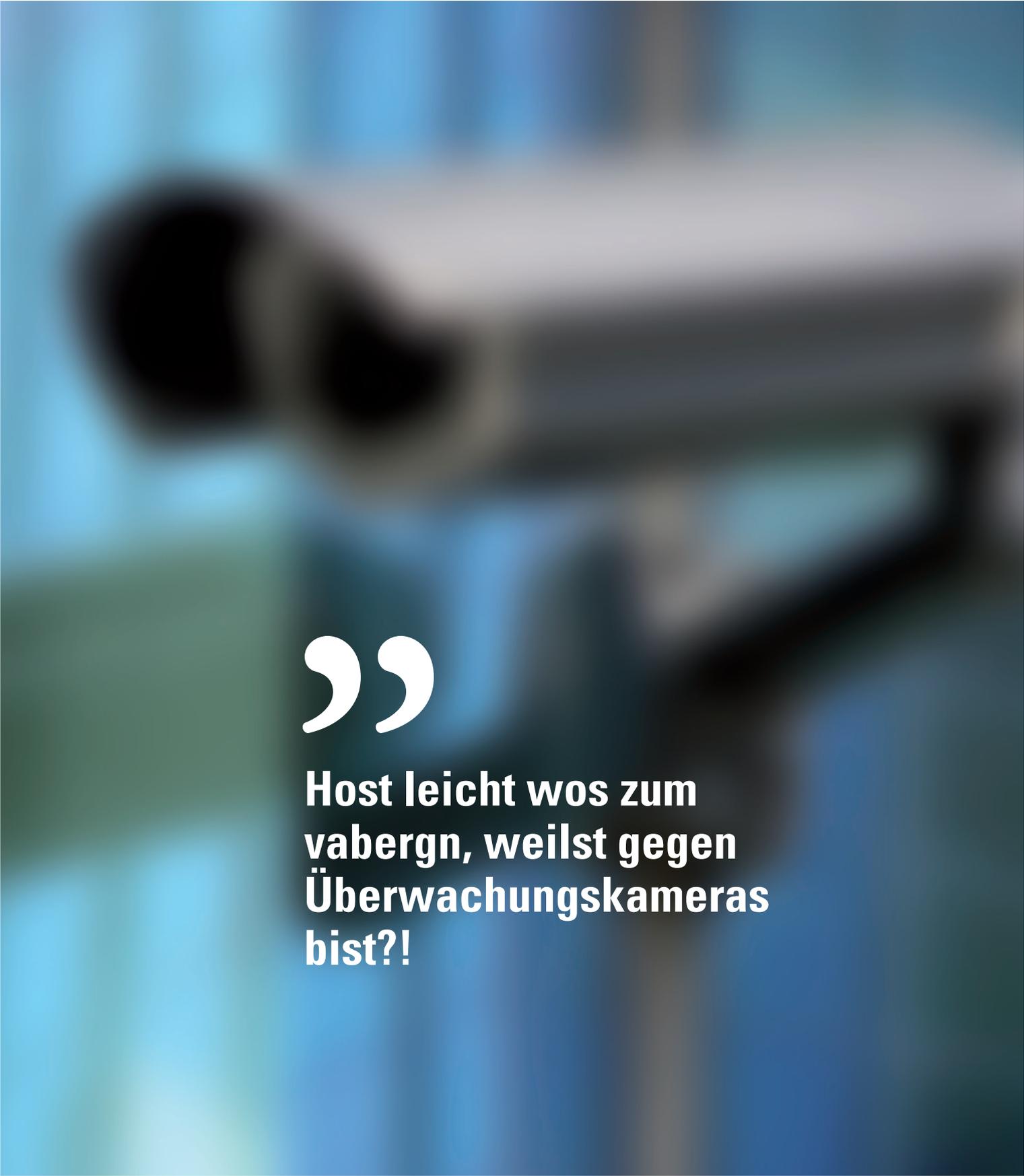
Die Achtung der Privatsphäre ist ein grundlegendes Menschenrecht. Das gesetzliche Gebot zur Achtung des Persönlichen spiegelt das demokratische Freiheitsverständnis von Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und das starke Bedürfnis nach einem Bereich, der von anderen Menschen und dem Staat nicht beobachtet werden kann, wider. Das Grundrecht soll die/den Einzelne/n vor willkürlichen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in das Privat- oder Familienleben schützen. Die Privatsphäre umfasst dabei auch die Kommunikation mit anderen Menschen und das Recht auf freies Bewegen im öffentlichen Raum.

Wohl jeden Menschen überkommt bei der Vorstellung, vom

Staat überwacht zu werden, ein starkes Unbehagen. Andererseits ist die Überwachung von Personen oder Gruppierungen manchmal notwendig, vor allem dann, wenn es um die Sicherheit von Menschen vor Gewalt oder um den Schutz der Demokratie geht.

Die Meinungen darüber, ob etwa die Überwachung zum Schutz vor Kriminalität und Terrorismus einen (zu) großen Eingriff in die Privatsphäre darstellt oder ob dieser gerechtfertigt ist, gehen von Fall zu Fall stark auseinander. Nicht umsonst gab es in den letzten Jahren heftige Debatten über die Verschärfung der Überwachungsgesetze. In Hinblick auf die große Vielfalt an technischen Mitteln, auf die zum Zwecke der Überwachung leicht und schnell zurückgegriffen werden kann, gibt es immer mehr kritische Stimmen, die Sensibilität im Umgang mit dieser Thematik einfordern. Auch der Sicherheitseffekt ist umstritten: Studien aus Großbritannien, dem EU-Staat mit den meisten Überwachungskameras, zeigen, dass die Kriminalität nicht zurückgegangen ist, sondern sich nur verlagert hat. Eine Studie aus Deutschland zeigt auf, dass die Vorratsdatenspeicherung (in Österreich seit 1. April 2012) keinen Einfluss auf die Kriminalitätsrate hat.

Auch in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sehen DatenschützerInnen den Rückgang unbewachter öffentlicher Räume als bedenklich an, da Privatpersonen aufgezeichnet werden und deren Rechte (z.B. wie lange Daten gespeichert werden dürfen) und Rechtsschutz in vielen Fällen unklar definiert sind. KritikerInnen sehen eine Untergrabung der Freiheit auch in dem Aspekt, dass Überwachung und Datenspeicherung auf einen Generalverdacht des Staates gegen die BürgerInnen verweisen – die permanente Schuldvermutung tritt an die Stelle der Unschuldsvermutung.

A blurred background image of a person's face, showing a dark eye and a dark nose against a light blue and white background.

”

**Host leicht wos zum
vabergn, weilst gegen
Überwachungskameras
bist?!**

Alle Menschen haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des/der Einzelnen, seine/ihre Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine/ihre Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen zu bekennen.

„De solln ihm Plärrturm daham baun!“

Gegenfrage

„Und warum stört di des Glocknläutn von die Kirchn net?“

Gegenrede

- Zur freien Religionsausübung gehört auch das Recht, den Glauben in einem entsprechenden Bethaus, in einem würdigen Rahmen auszuüben.
- Zum Ankommen und Angenommensein in einer Gesellschaft gehört auch die Sichtbarkeit.
- Die Diskussion um das Minarett ist eine Stellvertreterdiskussion, hinter der sich ganz andere (sozialpolitische) Fragen verstecken.

Info

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt das Recht jedes Menschen, unabhängig davon, in welchem Staat er/sie sich aufhält, einen Glauben zu haben und sich privat oder in der Öffentlichkeit, alleine oder in der Gemeinschaft mit anderen zu ihrem Glauben zu bekennen. Zusätzlich schützt Artikel 9 auch die Ausübung einer Religion oder einer Weltanschauung. Es ist jeder/jedem Gläubigen selbst überlassen, in welcher Form sie/er den Glauben ausüben will. Einschränkungen sind nur dann zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft, die durch Toleranz und Vielfalt gekennzeichnet ist, notwendig sind. Geschützt sind auch religiöse Bräuche, beispielsweise Prozessionen oder Wallfahrten, der Ruf des Muezzin oder das Läuten von Kirchenglocken. Zur Religionsfreiheit gehört weiters auch die Freiheit von Religion,

also die Freiheit des Menschen, keiner Religion angehören zu müssen.

Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften verfügen über das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und das Recht zum Besitz von Anstalten, Stiftungen und Fonds, die für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmt sind. Der Islam als die zweitgrößte Religionsgemeinschaft in Österreich ist seit 1912 gesetzlich anerkannt. Dennoch wiederholt sich zurzeit der Glaubenskampf des 19. Jahrhunderts mit anderen AkteurInnen: Ab 1781 gestattete das Toleranzpatent den ProtestantInnen den Bau von Bethäusern, die allerdings von außen wie gewöhnliche Wohnhäuser aussehen mussten. Erst nach der Revolution von 1848 durfte man evangelische Kirchen auch als Kirchen erkennen, mit Kirchturm, Kirchenfenstern, Glocken usw. Obwohl die Toleranzregelung für die ProtestantInnen nach Jahrhunderten der Reformation und Gegenreformation einen Fortschritt bedeutete, ist sie in der heutigen Diskussion ein Schritt zurück.

Rechtlich ist ein Verbot der Errichtung von Minaretten nicht zulässig, sofern nicht nach dem Baugesetz der einzelnen Bundesländer eine grobe Beeinträchtigung des Orts- beziehungsweise Stadtbildes oder ein Verstoß gegen die Lärmschutzbestimmungen vorliegt. Eine gewisse Entschärfung könnte sich im Einzelfall daraus ergeben, dass islamische Gemeinden schon bei der Planung ein „stummes“ Minarett vorsehen, dessen Funktion mittlerweile SMS und Apps übernommen haben – was dann aber, dem Gleichheitssatz entsprechend, für alle Kirchen gelten muss. Gesellschaftlich ist eine Entspannung nicht zu erwarten, solange politische Parteien nicht auf komplexe sozialpolitische Sachverhalte eingehen, sondern symbolische Debatten und Islamophobie schüren.



“

**De solln ihrn
Plärrturm daham
baun!**

Alle Menschen haben das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und u.a. notwendig sind zum Schutz der Rechte anderer.

„Unterm Führer wo a net olles schlecht!“

Gegenfrage

„Kann ma a Autobahn net ohne Ausbeutung und Völkermord bauen?“

Gegenrede

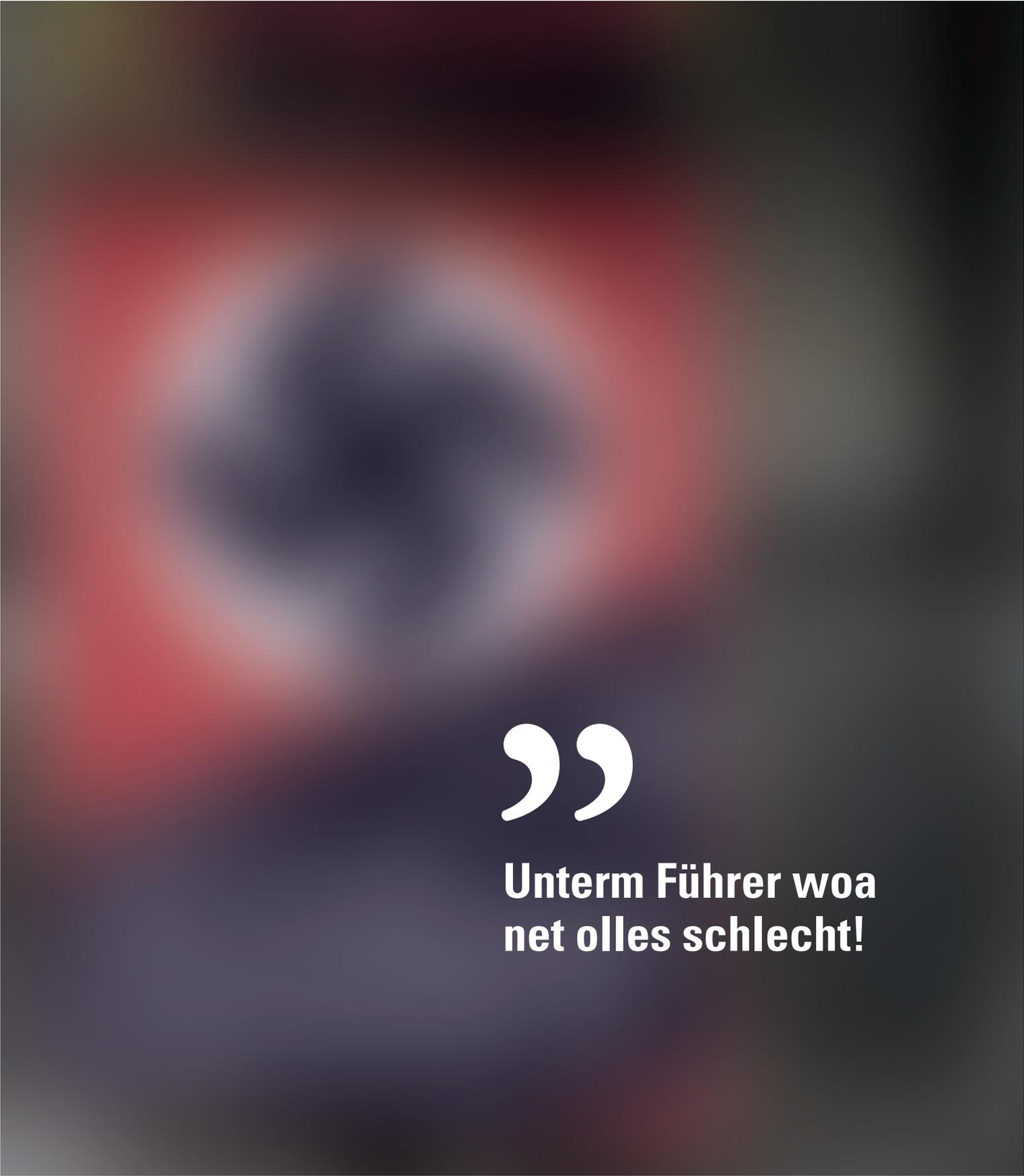
- Lob für die angebliche wirtschaftliche Kompetenz des Nationalsozialismus verleugnet, dass der Aufschwung allein durch Ausbeutung und Zwangsarbeit möglich wurde.
- Das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit kann aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden, z.B. in Österreich durch das Verbotsgesetz.

Info

Lob für die angebliche wirtschaftliche Kompetenz des Nationalsozialismus verleugnet, dass der Aufschwung allein durch die Ausbeutung von Rohstoffen und Menschen in Form von Sklaverei und Zwangsarbeit in den eroberten Gebieten möglich wurde. Während des zweiten Weltkriegs waren auf dem Gebiet des nationalsozialistischen Staates 13,5 Millionen ZwangsarbeiterInnen aus allen Teilen Europas eingesetzt, die zumeist in Arbeitslagern untergebracht waren und unter extremen Lebensbedingungen Schwerstarbeit leisten mussten.

Der vielfach erwähnte Bau der „Reichsautobahn“ war während und nach der Zeit des Nationalsozialismus ein Symbol für den wirtschaftlichen Aufschwung und die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit im „Dritten Reich“. Bis heute

wurde diese Bedeutung nicht entmystifiziert. Tatsächlich wurde der Autobahnbau anderwärtig finanziert und durchgeführt. Ein Großteil der Mittel, die für die Errichtung der Autobahn notwendig waren, stammt aus dem Besitz von JüdInnen. Von den gewaltsamen Enteignungen profitierte allerdings nicht nur die Staatskasse, sondern auch Klein- und Mittelbetriebe sowie Privatpersonen. Allein in Wien standen nach dem Novemberpogrom über 50.000 Wohnungen aus jüdischem Besitz leer und wurden von Angehörigen der NSDAP und von Privatpersonen „übernommen“. Gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verfügt jede Person über die Freiheit der Meinungsäußerung. Diese Freiheit kann jedoch gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die zur Erreichung eines legitimen Ziels wie dem Schutz der Rechte anderer notwendig sind. In Österreich ist nach der Erfahrung des Nationalsozialismus die öffentliche Gutheißung, die Verharmlosung, Leugnung und Rechtfertigung des Völkermords und anderer Verbrechen der Nationalsozialisten durch das Verbotsgesetz untersagt. Dies steht im Gegensatz zur Einstellung der angelsächsischen Staaten, die keine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, auch nicht zur Verfolgung faschistischer oder rassistischer Äußerungen, akzeptieren. In der Praxis führt dieses unterschiedliche Rechtsverständnis zu Schwierigkeiten, beispielsweise Webseiten von Neonazis zu schließen, wenn diese zwar klar gegen das Verbotsgesetz verstoßen, aber auf Servern in den USA liegen und damit weitgehend dem Zugriff der österreichischen Justiz entzogen sind.



”

**Unterm Führer woa
net olles schlecht!**

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten.

„So vü Moslems auf an Haufn – de führung sicha wos im Schild!“

Gegenfrage

„Wie kummstn auf die Idee?“

Gegenrede

- Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit steht allen Menschen zu, nicht nur StaatsbürgerInnen und nicht nur ChristInnen.
- Einschränkungen des Rechts auf Versammlungsfreiheit sind unter gewissen rechtlich vorgesehenen Voraussetzungen möglich und werden z.B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erlassen.
- Kein Kriterium bei der Beurteilung der Sicherheit sind pauschale Unterstellungen oder ein Generalverdacht aufgrund vermuteter Eigenschaften von Menschen beziehungsweise Gruppen.

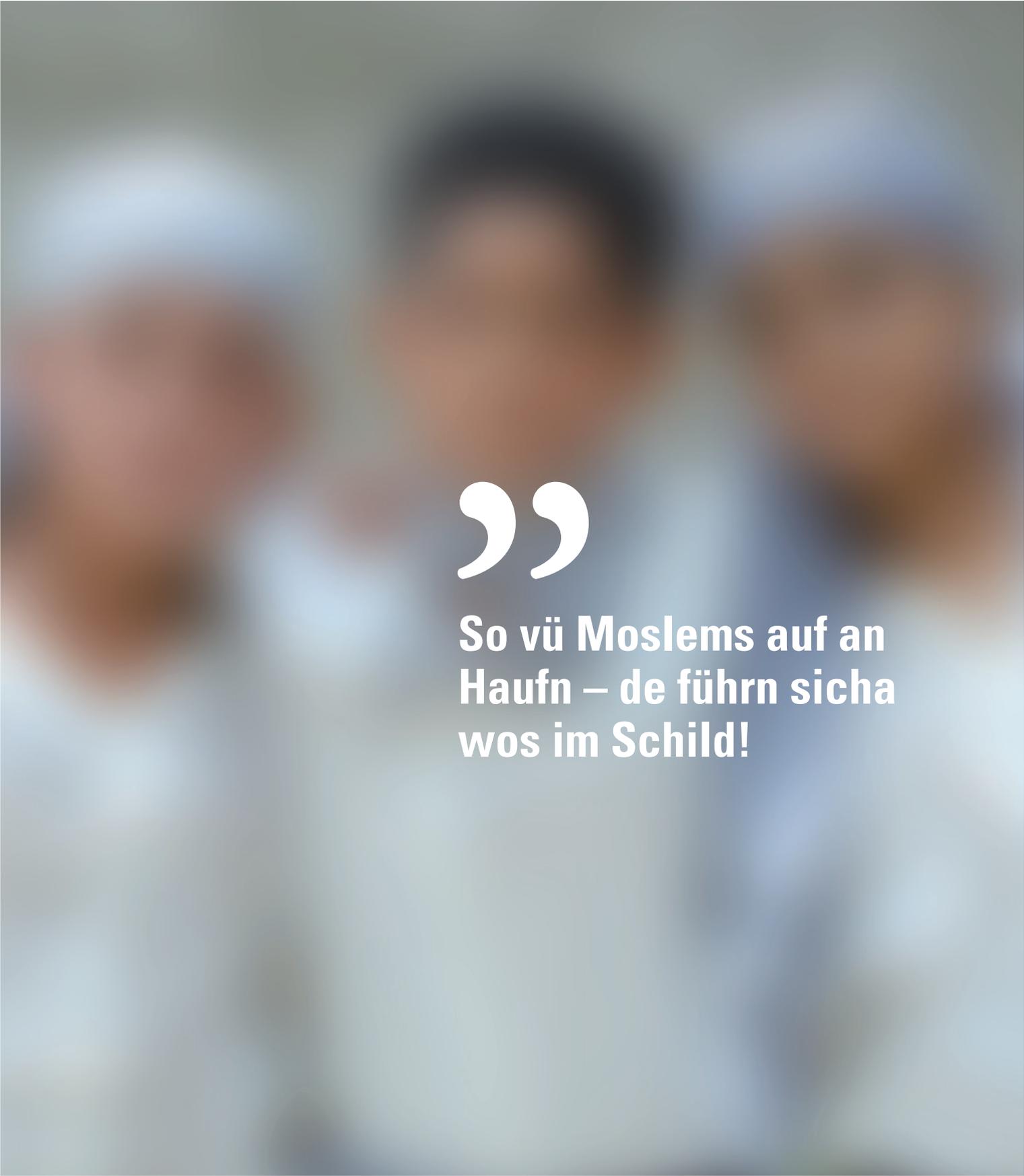
Info

Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet allen Menschen, egal welcher Herkunft, Staatsangehörigkeit oder Religionszugehörigkeit das Recht, an Versammlungen teilzunehmen oder Vereinigungen beizutreten. Als Menschenrecht steht es allen Menschen zu. Unter Versammlungen sind Zusammenkünfte von Menschen zu verstehen, die organisiert oder spontan an einem bestimmten öffentlichen Ort zu einem bestimmten Zweck stattfinden. Dies umfasst alle Arten von Kundgebungen, von Hungerstreiks oder Mahnwachen über Demonstrationen hin zu neueren Erscheinungsformen wie Flashmobs oder Smartmobs. Grundsätzlich müssen Kundgebungen

mindestens 24 Stunden vorher bei der Behörde angemeldet werden. Findet eine Versammlung aber spontan statt, ist dies noch kein ausreichender Grund, sie behördlich aufzulösen. Für eine Auflösung müssen noch weitere Umstände hinzukommen, etwa eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer. Auch die Gefahr der Begehung von Straftaten ist ein Auflösungsgrund.

Eingeschränkt wird das Recht auf Versammlungsfreiheit aus demokratiepolitischen Erwägungen – z.B. keine Versammlungen vor dem Parlament oder den Landtagen während der Sitzungen – oder aus Gründen der Sicherheit. Letztere begründet beispielsweise das Verbot von Vermummungen oder Bewaffnung. Auch die Praxis, Kundgebungen konkurrierender weltanschaulicher Gruppen nicht oder nicht zeitgleich bzw. örtlich eingeschränkt zu genehmigen, um Zusammenstößen vorzubeugen, wird mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit begründet. Jede Einschränkung der Versammlungsfreiheit muss gesetzlich vorgesehen, zum Schutz eines legitimen Interesses notwendig und verhältnismäßig sein.

Kein Kriterium bei der Beurteilung der Sicherheit sind pauschale Zuschreibungen oder ein Generalverdacht aufgrund vermuteter Eigenschaften von Menschen beziehungsweise Gruppen. Aus einer pauschalen Verdächtigung erwächst leicht eine Ungleichbehandlung aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Behinderung, sexueller Identität, religiösem Bekenntnis oder Weltanschauung. Eine Ungleichbehandlung, die zu einer Rechtsbeeinträchtigung führt, erfüllt den Tatbestand der Diskriminierung und ist nicht nur verboten, sondern auch im Zeichen der politisch und medial verbreiteten Islamophobie unangebracht.



”

**So vü Moslems auf an
Haufn – de führn sicha
wos im Schild!**

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

„Bist deppat, a Ausländerin heiratn? De wü jo nur a Aufenthaltsgenehmigung!“

Gegenfrage

„Jo soll i leicht riskiern, dass ma de mei Freundin ob-schiabn?“

Gegenrede

- Beschließen ein Mann und eine Frau zu heiraten, dann haben sie auch das Recht dazu, sofern beide das heiratsfähige Alter erreicht haben.
- Fragen wie Herkunft oder Staatsangehörigkeit schränken dieses Recht nicht ein.
- Der Schutz des Familienlebens und die Gestaltung der familienrechtlichen Beziehungen fallen unter Artikel 8 EMRK, Schutz des Privat- und Familienlebens.

Info

Beschließen ein Mann und eine Frau, einander zu heiraten, dann haben sie auch das Recht dazu, sofern beide das heiratsfähige Alter gemäß dem nationalen Gesetz erreicht haben. Sie haben außerdem ein Recht darauf, Kinder zu haben. Was hier selbstverständlich klingen mag, war es nicht immer. So erließen die Nationalsozialisten gemäß ihrer rassistischen Ideologie das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, das die Eheschließung zwischen Juden und Nicht-Jüdinnen sowie zwischen Jüdinnen und Nicht-Juden verbot und außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen ihnen mit Haftstrafen belegte. In einer ergänzenden Verordnung wurde das Eheverbot bald auf alle nicht-„arischen“ BürgerInnen ausgedehnt. Ein/e „Deutschblütige/r“ durfte auch keinen „Halbjuden“, keine „Halbjüdin“ heiraten. Dieses durch und durch menschen-

rechtswidrige Gesetz verletzt ganz klar unter anderem das Grundrecht eines/einer jeden Erwachsenen, mit dem/der PartnerIn der eigenen Wahl eine Ehe als gesetzlich anerkannte Verbindung einzugehen und eine Familie zu gründen.

Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt diese beiden Grundrechte. Allerdings bezieht er sich der Idee nach nur auf die traditionelle Ehe zwischen Personen verschiedenen biologischen Geschlechts. Seine Reichweite beschränkt sich außerdem auf den tatsächlichen Gründungsakt, also die Eheschließung selbst und das grundsätzliche Recht, Kinder zu haben. Der darüber hinausgehende Schutz des Familienlebens und die Gestaltung der familienrechtlichen Beziehungen fallen unter Artikel 8 EMRK.

In Österreich wird das Recht auf Familiengründung heute vor allem im Hinblick auf Eheschließungen zwischen StaatsbürgerInnen und Nicht-StaatsbürgerInnen diskutiert. Im Jahr 2009 wurden z.B. 6.344 Ehen geschlossen, bei der eine/r der PartnerInnen keine österreichische Staatsbürgerschaft hatte (insgesamt gab es in diesem Jahr 35.469 Eheschließungen in Österreich). Mit den ständigen Novellen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes werden diesen Paaren neue Hürden in den Weg gelegt, die ein Ehe- und Familienleben in vielen Fällen faktisch unmöglich machen. Im Zentrum der Debatte steht dabei aber nicht so sehr die Eheschließung selbst, sondern der Aufenthalt des ausländischen Ehepartners/der ausländischen Ehepartnerin in Österreich. Insofern ist in dieser Frage nicht nur Artikel 12, sondern vor allem Artikel 8 EMRK zu beachten, der das Recht auf Achtung des Familienlebens garantiert.

Nur am Rande berühren diese beiden Artikel auch das Problem der arrangierten Ehen, der sogenannten „Zwangsehen“. Hier wird vorrangig die Freiwilligkeit der Eheschließung zu prüfen sein.



”

**Bist deppat, a Ausländerin
heiratn? De wü jo nur a
Aufenthaltsgenehmigung!**

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

„Irgendwas wirst scho verbochn hobn, umsunst wirst net eingesperrt!“

Gegenfrage

„Seit wann san Beamte unfehlbar?“

Gegenrede

- Entscheidungen von Behörden müssen überprüfbar sein und gegebenenfalls korrigiert werden können.
- Wesentlich ist das Recht, eine wirksame Beschwerde erheben zu können. Damit soll garantiert werden, dass eine Beschwerde nicht in der Schublade verschwindet.
- Der Staat hat die Pflicht, ein sorgfältiges Verfahren zur Überprüfung der Vorwürfe zu gewährleisten.

Info

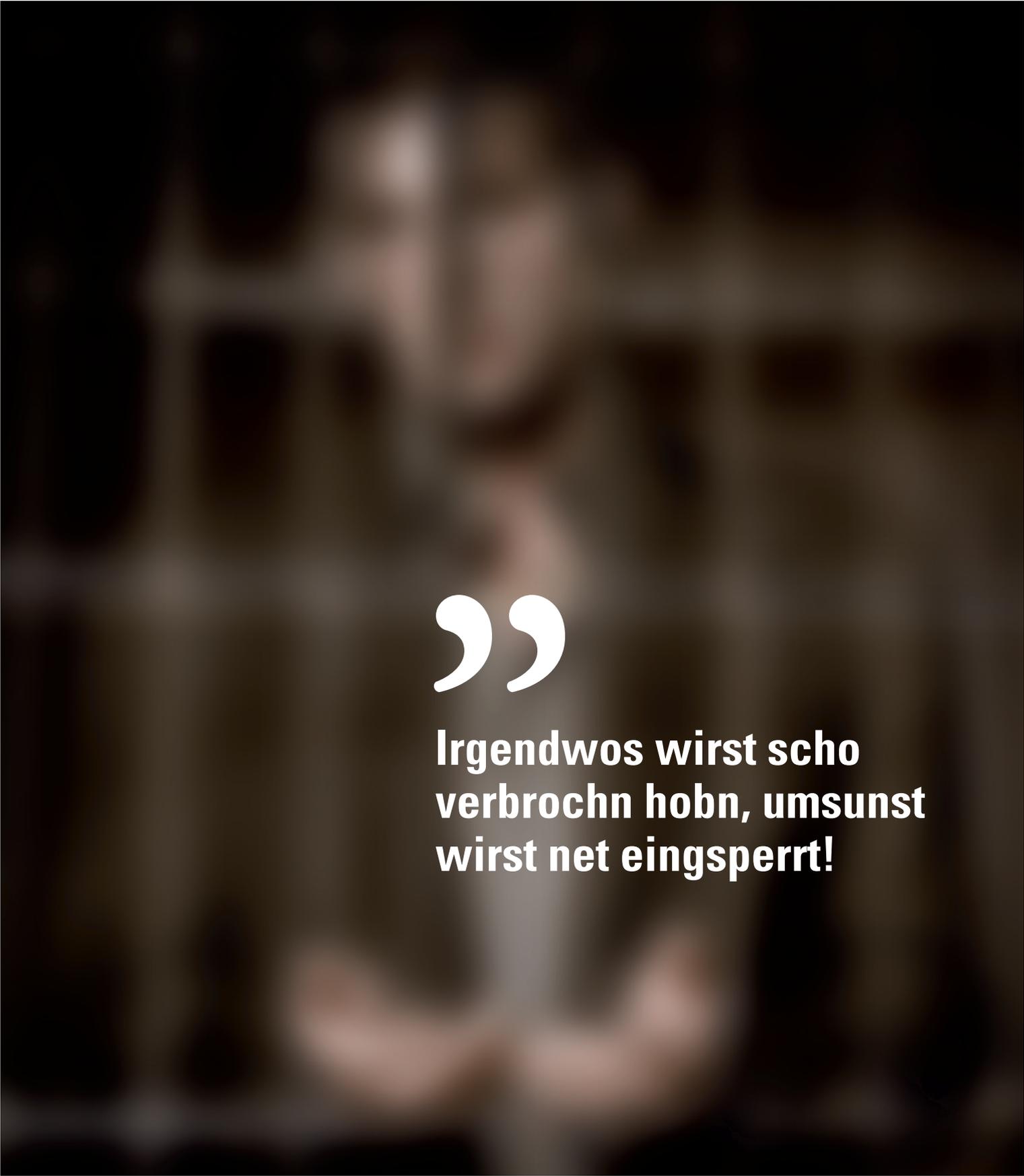
Damit die Rechte und Freiheiten der Menschenrechtskonvention mehr als nur schöne Worte sind, muss die Möglichkeit bestehen, sie auch einzufordern. Daher garantiert Artikel 13 jedem Menschen das Recht, eine wirksame Beschwerde einzulegen, wenn er/sie sich in seinen/ihren Rechten verletzt fühlt. Wesentlich ist das „wirksam“. Damit soll garantiert werden, dass eine Beschwerde nicht nur pro forma aufgenommen wird und in der Schublade verschwindet. „Wirksam“ bedeutet, dass jede Person ihr Anliegen bei einer Behörde vorbringen kann, die tatsächlich entscheidungsbefugt ist, und dass der Beschwerde ernsthaft nachgegangen wird. Es muss inhaltlich geprüft werden, ob ein Recht der Person verletzt wurde. Wenn ja, ist dieser Zustand sofort zu beheben bzw. hat die Person einen Anspruch auf eine Entschädigung. „Wirksam“ bedeutet auch, dass eine

Beschwerdeprüfung auf die vollständige Aufklärung der Umstände ausgerichtet ist, unabhängig davon, gegen wen sie sich richtet. Das spielt insbesondere bei Vorwürfen gegen Amtspersonen eine Rolle. In diese Kategorie fallen beispielsweise Beschwerden über diskriminierende Praktiken durch PolizistInnen oder Vorwürfe von Misshandlung oder Folter bei Einvernahmen oder in der Haft. Der Staat hat die Pflicht, ein sorgfältiges Verfahren zur Überprüfung der Vorwürfe zu gewährleisten, egal wie ungelegen ihm derartige Anschuldigungen kommen mögen.

Artikel 13 zielt darauf ab, Betroffenen bereits auf innerstaatlicher Ebene zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen. Erst wenn das Rechtssystem im Staat erschöpft ist, springt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein.

Das Recht auf wirksame Beschwerde beinhaltet auch die Möglichkeit, eine behördliche Entscheidung vor einer unabhängigen Überprüfungsinstanz anzufechten. Einer Berufung müsste auf jeden Fall aufschiebende Wirkung zukommen, das heißt, solange die Erstentscheidung von der übergeordneten Instanz überprüft wird, sollte das Urteil nicht umgesetzt werden.

Im asylrechtlichen Verfahren kann hingegen die aufschiebende Wirkung der Berufung aufgehoben und ein/eine Asylwerber/in auf der Grundlage des ersten negativen Bescheids abgeschoben werden, noch bevor die Überprüfung der Erstentscheidung abgeschlossen ist. Man erwartet also von der betreffenden Person, die Entscheidung darüber, ob sie im Herkunftsland der Verfolgung ausgesetzt ist, in genau diesem potentiellen Verfolgerstaat abzuwarten. Die rechtliche Beschwerde gegen die Abschiebung wird so ad absurdum geführt.



”

**Irgendwos wirst scho
verbrochn hobn, umsunst
wirst net eingesperrt!**

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

„Steckts de Ausländerkinder in a eigene Klass‘, damit unsre endlich wieder wos lernen!“

Gegenfrage

„Und wohin mit die Inländerkinder, die ka Deutsch können?“

Gegenrede

- Die Forderung nach einer Trennung von Schulklassen beruht auf rassistischen Denkkonzepten.
- Ungleichbehandlung aufgrund eines willkürlich gewählten Kriteriums, die zu einer Rechtsbeeinträchtigung führt, ist eine verbotene Diskriminierung.
- Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit muss in diesem Fall das Recht auf Bildung an erster Stelle stehen.

Info

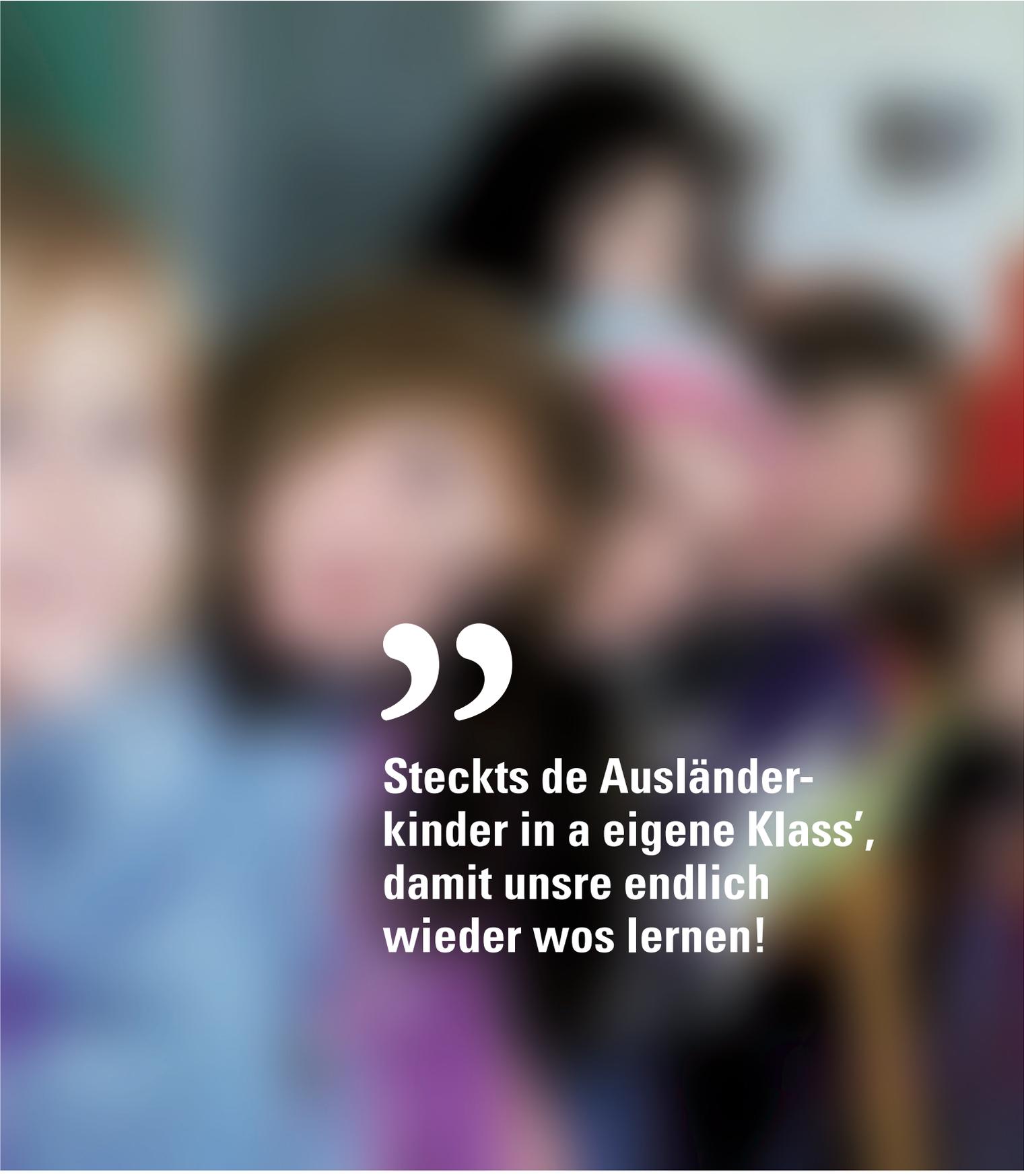
Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt die diskriminierungsfreie Ausübung der Rechte der EMRK. Der Genuss dieser Rechte ist ohne Benachteiligung, aus welchem Grund auch immer, zu gewährleisten.

Auch das österreichische Gleichbehandlungsgesetz schreibt einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung und Erziehung vor. Nach diesem Gesetz darf niemand aufgrund seiner/ihrer ethnischen Zugehörigkeit im Bereich der Bildung benachteiligt werden. Die Forderung nach einer Trennung von Schulklassen mit „einheimischen“ und Kindern mit Migrationsgeschichte ist daher nicht zulässig.

Die Schule darf sich nicht ausschließlich auf das Lehren von Fachwissen beschränken, sondern muss sich auch um das Erlernen und die Förderung des Verständnisses, der Freundschaft und der Akzeptanz zwischen allen Nationen und religiösen Gruppen bemühen. Eigene Schulklassen für Kinder,

die nicht Deutsch als Erstsprache haben, führen zu einer Isolierung dieser aus der Schulgemeinschaft, schaden der Förderung des friedlichen Zusammenlebens und machen die Kinder zu AußenseiterInnen.

Aus sprachpädagogischer Perspektive ist eine Trennung von Schulklassen oder ein verpflichtendes Vorschuljahr in reinen „Ausländerklassen“ sinnlos, weil man Sprachen nicht kategorisiert nacheinander lernt, sondern die Kinder zum Spracherwerb den Sprachkontakt mit ErstsprachlerInnen brauchen. Tatsächlich ist die Debatte um getrennte Schulklassen keineswegs das Ergebnis von Leistungsmessungen zwischen Kindern mit deutscher und nicht deutscher Erstsprache, sondern die Konsequenz einer Bildungspolitik, die auf rassistischen Denkkonzepten beruht: Ohne fundierte Argumentation werden Kinder mit Migrationsgeschichte pauschal als Ursache für schlechte Leistungen von Schulklassen gesehen, ihre tatsächlichen Deutschkenntnisse spielen dabei nur eine Nebenrolle. Wie in anderen gesellschaftlichen Teilbereichen wird versucht, MigrantInnen für Missstände verantwortlich zu machen. Dieses simplifizierende, spaltende Gedankengut hat auch in Schulen Einzug gehalten und versucht Kinder nach bestimmten Merkmalen im wahrsten Sinne in Klassen zu unterteilen. Geprägt wird dadurch nicht nur der Umgang miteinander in der Schule, sondern es verstärkt auch die Meinung über Personen mit Migrationsgeschichte als Fremde, als diejenigen, die nicht dazugehören. Die Leistungen und die Einstellung zum Lernen werden aber vor allem durch soziale Bedingungen wie den Bildungsstand der Eltern beeinflusst. Wird den Kindern zuhause und in der Schule Wertschätzung entgegengebracht und ein positives Bild der Wissensaneignung vermittelt, so erlernen diese auch eine positive Einstellung zum Lernen im Schulalltag.



”

**Steckts de Ausländer-
kinder in a eigene Klass',
damit unsre endlich
wieder wos lernen!**

Jede Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

„Nehmt´s eam des Grundstickl weg! So an mecht i net als Noehborn!“

Gegenfrage

„Und da nächste nimmt donn dir dei Auto weg, wenn eam net passt, wie du fohrst?“

Gegenrede

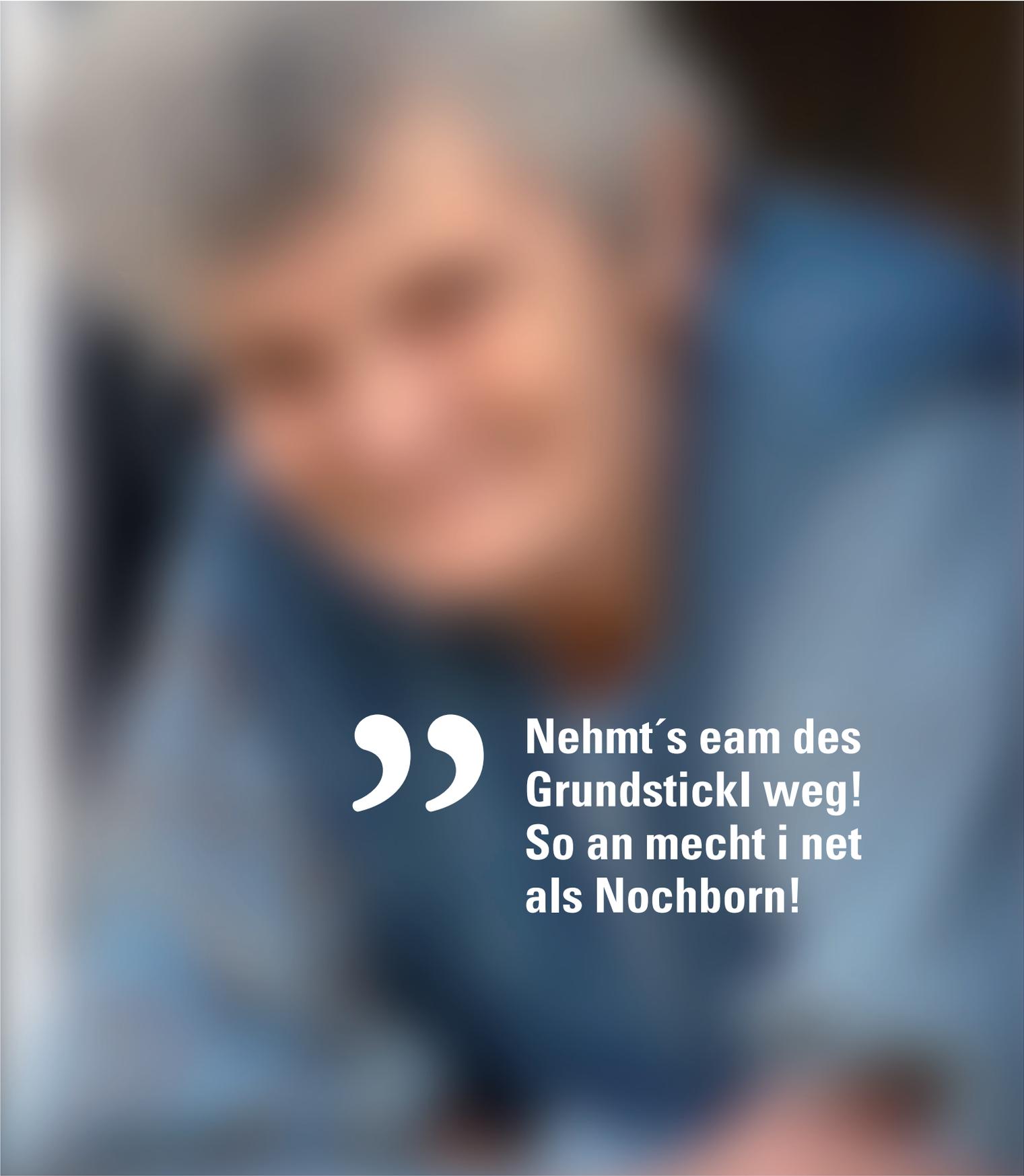
- Unter Eigentum versteht man im Wesentlichen Gegenstände, bewegliche und unbewegliche Sachen (Immobilien) und bestimmte andere Rechte, insbesondere das geistige Eigentum (Urheber, Patent-, Markenrechte usw.).
- Unter bestimmten Umständen sind Eingriffe in das Eigentum möglich.
- Wenn kein öffentliches Interesse vorliegt, ist eine Enteignung nicht zulässig.

Info

Jede natürliche und juristische Person hat laut Definition der Europäischen Menschenrechtskonvention einen Anspruch auf den Schutz und die Benützung ihres rechtmäßig erworbenen Eigentums. Unter Eigentum versteht man im Wesentlichen Gegenstände, bewegliche und unbewegliche Sachen (Immobilien) und bestimmte andere Rechte, insbesondere das geistige Eigentum (Urheber, Patent-, Markenrechte usw.). Unter bestimmten Umständen sind Eingriffe in das Eigentum möglich. Einer Person kann ihr Eigentum entzogen wer-

den (Enteignung), oder der Staat kann Nutzungsregelungen verfügen. Die Enteignung kann eine formelle Enteignung, also ein Verlust des Eigentums zugunsten des Staates, oder eine De facto-Enteignung sein. Letztere beschreibt staatliche Maßnahmen, die wegen ihrer schwerwiegenden Auswirkung eine sinnvolle Nutzung des Eigentums nicht mehr zulassen. Nutzungsregelungen sind staatliche Maßnahmen, die einen bestimmten Gebrauch des Eigentums gebieten oder verbieten, beispielsweise Bauverbote, Planungsbeschränkungen oder auch staatliche Lizenzen, z.B. für Alkoholausschank in einem Lokal.

Eigentumseinschränkungen sind nur zulässig, wenn es das öffentliche Interesse verlangt, der Eingriff eine gesetzliche Grundlage hat und die Einschränkung zur Erreichung des Ziels geeignet und verhältnismäßig ist. Das heißt, es muss ein Interessensausgleich zwischen dem enteigneten oder in der Nutzung seines Eigentums eingeschränkten Eigentümer und der Allgemeinheit, die von der Einschränkung profitiert, erfolgen. Unzulässig ist der Eingriff dann, wenn ein Interessenabgleich zwischen der/dem EigentümerIn und der Allgemeinheit zu Lasten des/der ersteren erfolgt, die betroffene Person also eine individuelle und exzessive Last zu tragen hat, die in keinem Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht. Ein klassisches Beispiel für öffentliches Interesse ist der Bau von Straßen oder anderer Infrastruktur. Wenn kein öffentliches Interesse vorliegt, ist eine Enteignung nicht zulässig.

A blurred portrait of a man with a beard and mustache, wearing a blue shirt. The image is out of focus, with the man's face and features softened. The background is a mix of dark and light blue tones.

”

**Nehmt´s eam des
Grundstickl weg!
So an mecht i net
als Nochborn!**

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

„Weiter Schul gehn zahlt si net aus, du heiratst jo eh!“

Gegenfrage

Und wenn i net heirat?“

Gegenrede

- Bildung ist die beste Investition gegen Armut und für die Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere von Frauen und Kindern.
- In Österreich sind Schulwahl und Schulerfolg immer noch stark von der sozialen Herkunft des Kindes abhängig.
- Das Bildungssystem muss hier ausgleichen, versagt hier aber aufgrund der frühen Trennung in verschiedene Schultypen und steht damit dem Recht auf Bildung entgegen.

Info

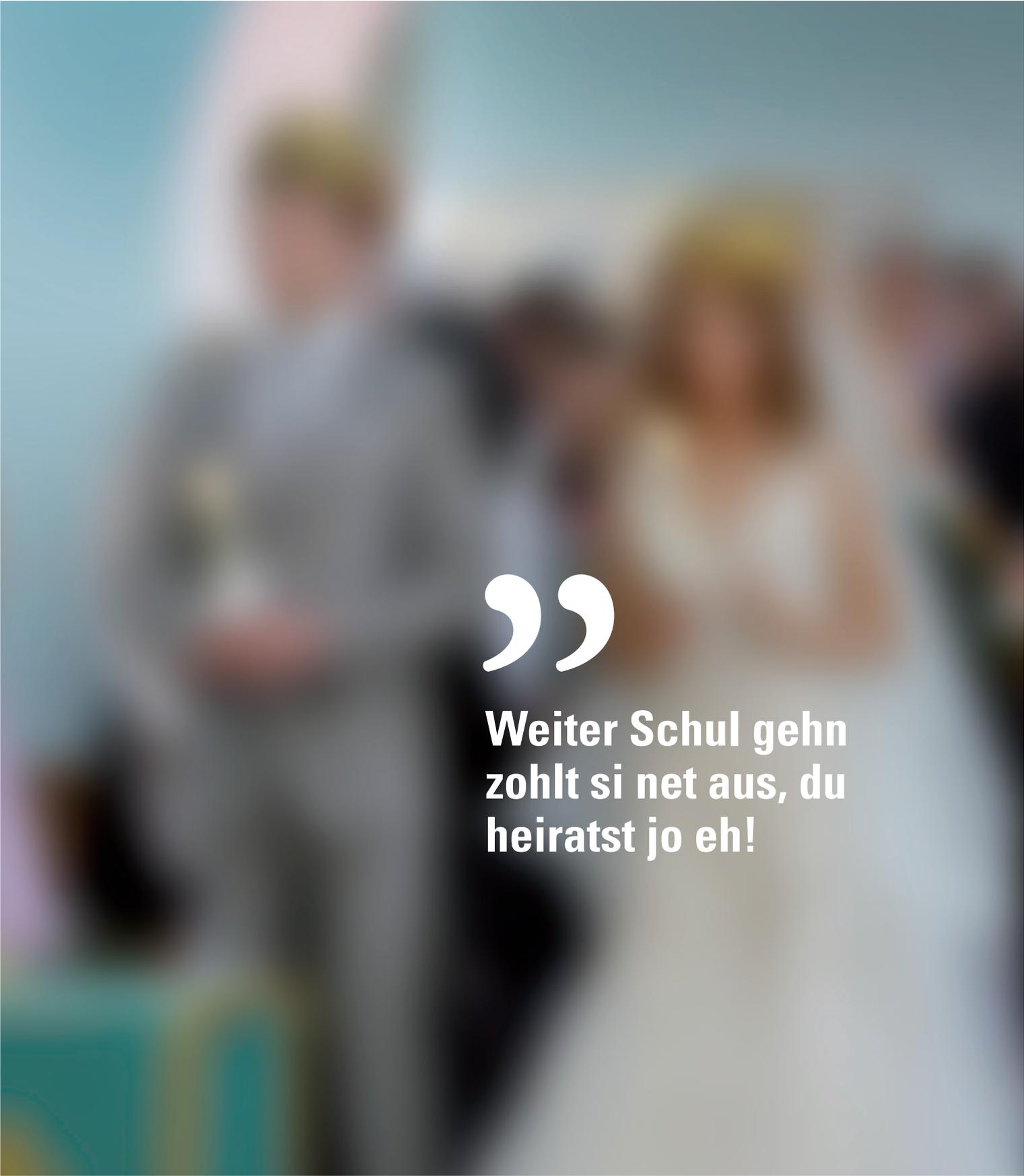
Das Recht auf Bildung ist nicht nur an sich ein grundlegendes Menschenrecht, sondern auch eine Voraussetzung für andere Menschenrechte. Denn um Wissen über und Bewusstsein für seine Rechte zu erlangen, bedarf es eines grundlegenden Maßes an Bildung. Das Ziel der Bildung ist es, jeden Menschen dazu befähigen, sein Leben selbstbestimmt zu gestalten und sich auf sinnvolle Weise in die Gesellschaft einzubringen. Bildung soll das Bewusstsein für die Würde des Menschen stärken, die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ermöglichen und das Verständnis unter allen Bevölkerungsgruppen fördern.

Bildung ist die beste Investition gegen Armut und für die Verbesserung der Lebensbedingungen und Chancen insbesondere von Frauen und Kindern. Gut ausgebildete Menschen können besser für sich und ihre Familien sorgen. Das Bewusstsein für Gesundheit, Hygiene und Ernährung ermöglicht die Vermeidung von Krankheiten. Es besteht er-

wiesenermaßen ein Zusammenhang zwischen der Bildung von Frauen und sinkender Kindersterblichkeit. Nicht zuletzt fördert Bildung die soziale Stabilität, den Frieden und die Demokratie.

Nicht nur die Grundschulbildung, auch die Sekundarbildung muss allgemein zugänglich sein. Die Bestimmungen zum Recht auf Bildung sind unmissverständlich darin, den Zugang zu Sekundarstufe nicht von den scheinbaren Fähigkeiten des Kindes abhängig zu machen. Die frühe Selektion der SchülerInnen, wie wir sie in Österreich haben – auch die Selektion nach Leistung – läuft dem allgemeinen Recht auf Bildung zuwider. Erst der Zugang zur Hochschulbildung soll an die individuellen Fähigkeiten gebunden werden.

In Österreich sind Schulwahl und Schulerfolg immer noch stark von der sozialen Herkunft des Kindes abhängig. Bildungschancen sind ungleich verteilt. Strukturelle Benachteiligungen – insbesondere für Kinder mit Migrationsgeschichte – sind nach wie vor gegeben. Die Wahrscheinlichkeit, ein Studium zu beginnen, ist für Jugendliche aus bildungsnahen Schichten in Österreich dreimal so hoch wie für Kinder bildungsferner Familien. Eltern mit niedrigeren Bildungsabschlüssen können ihren Kindern aus Mangel an finanziellen und zeitlichen Ressourcen häufig nicht die gleiche Förderung bieten wie Eltern mit Hochschulbildung und dementsprechendem Einkommensniveau. Bildung genießt außerdem nicht in allen Familien den gleichen Stellenwert, was sich wiederum auf die Schulförderung der Kinder auswirkt. Das Bildungssystem sollte dazu dienen, Chancengleichheit herzustellen – im Sinne des Rechts des Kindes, das unverschuldet in einer besseren oder schlechteren Startposition in die Schule eintritt. Darauf zu pochen, Kinder im Alter von zehn Jahren entsprechend ihrer angeblichen Leistungsfähigkeit in verschiedene Schultypen einzustufen, widerspricht dem eigentlichen Ziel des Rechts aller Menschen auf Bildung.



”

**Weiter Schul gehn
zohlt si net aus, du
heiratst jo eh!**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

„Du wählst des gleiche wie wir, sunst gheast neama dazua!“

Gegenfrage

„Kummst leicht zuaschaun, wo i mei Kreuzerl moch?“

Gegenrede

- Freie und geheime Wahlen gehören zu den Grundpfeilern einer Demokratie.
- Freiheit der Wahl bedeutet Stimmabgabe ohne jeden Zwang, weder von Institutionen oder Behörden noch von Privatpersonen.
- Dass die Wahl geheim ist, schützt die/den WählerIn vor Zwangsausübung.

Info

Das Wahlrecht und die garantierte Meinungsäußerungsfreiheit bilden das Rückgrat jedes demokratischen Systems, das sich im Vergleich zu totalitären und autoritären Systemen zur Sicherung der Einhaltung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte eignet.

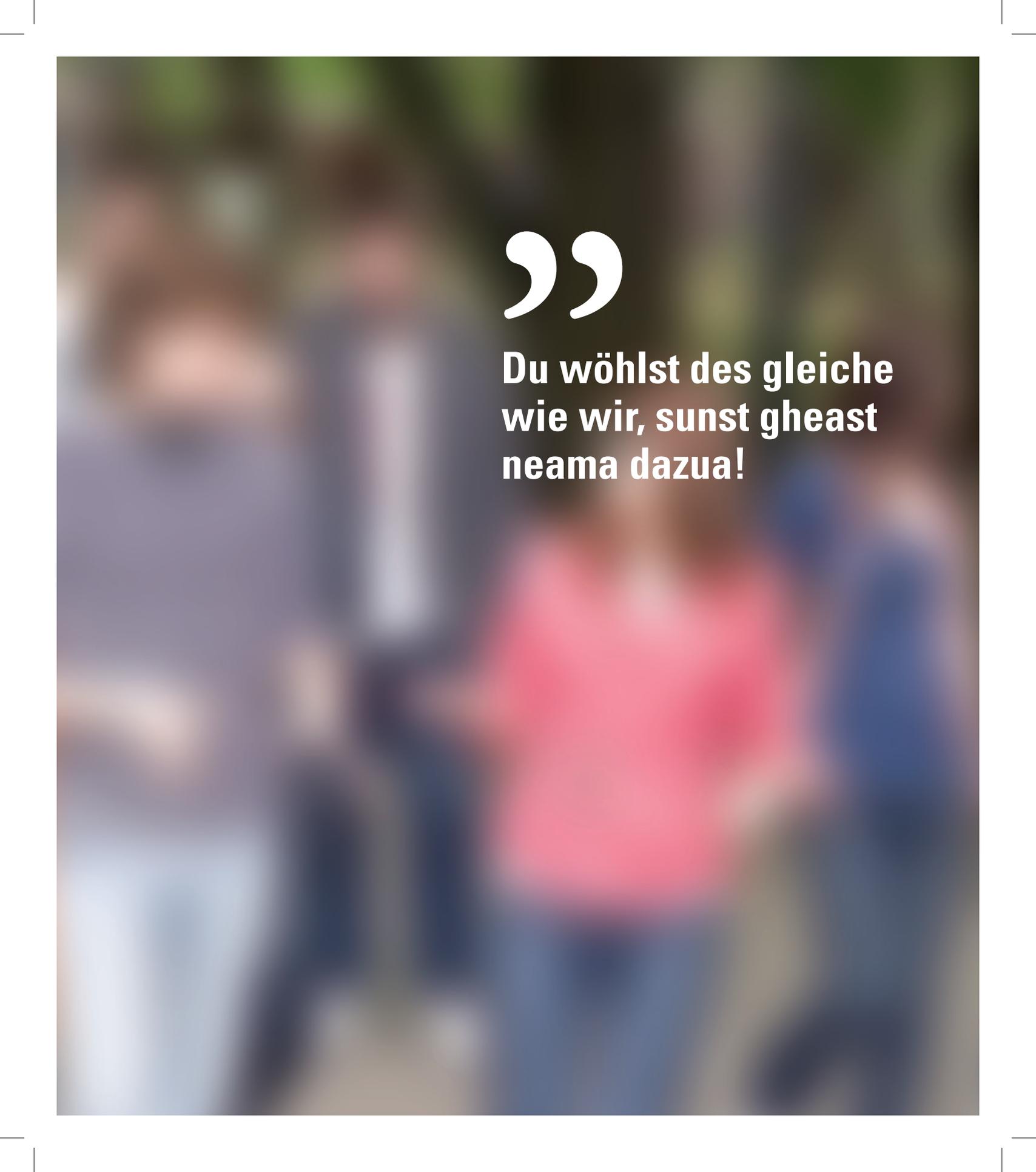
Den Demokratiegehalt eines Staates zu messen ist äußerst komplex. Ein geeigneter Indikator, um zumindest grob untersuchen zu können, ob Staaten mehr oder weniger demokratische Strukturen aufweisen, ist das Wahlrecht.

Die Grundpfeiler einer Demokratie ist in erster Linie die Volkssouveränität, welche besagt, dass die höchste Macht der Gesamtheit des Volkes zusteht, die die Würde und poli-

tische Freiheit des Menschen und die Begrenzung der Herrschaft anerkennt, welche in den Grundrechten der Verfassung festgelegt sind.

Demokratisch gut entwickelte Staaten kann man auch als Polyarchien, als „Herrschaft von Vielen“, bezeichnen. Es gibt vier Größen, die für die Qualität einer Demokratie von Bedeutung sind: Das Stattfinden von freien, landesweiten Wahlen, Meinungsfreiheit, die Organisationsfreiheit im Parteien- und Verbändesystem und die Verfügbarkeit von zu Regierungsinformation alternativen Informationsquellen (Pressefreiheit, Medienfreiheit). Die Abwesenheit einer oder mehrerer dieser Größen ist die Grundlage dafür, um Staaten als totalitär, autokratisch oder als defekte Demokratien charakterisieren zu können.

Die Freiheit der Wahl umfasst die Stimmabgabe ohne jeden Zwang. Das bedeutet, dass der/die WählerIn keinerlei Zwang zur Wahl einer bestimmten Partei oder einer bestimmten Kandidatin/eines bestimmten Kandidaten ausgesetzt sein darf, weder von Institutionen oder Behörden des Staates, noch von Privatpersonen, wie beispielsweise Familienangehörigen oder FreundInnen. Besondere Bedeutung hat außerdem die Gewährleistung, dass eine Wahl geheim ist. Die Gewissheit, dass niemandem bekannt wird, wie man wählt, soll eine unzulässige Einflussnahme auf den/die WählerIn verhindern. Wahlen sind nur dann frei, wenn in die Aufstellung der KandidatInnen, in die Wahlwerbung und in das aktive und das passive Wahlrecht nicht vom Staat oder von Dritten eingegriffen wird, solange keine menschenfeindlichen Positionen vertreten werden.

A blurred background image showing a crowd of people, likely at a political event or rally. The colors are muted and out of focus, with a prominent red and blue area in the lower right.

”

**Du wöhlst des gleiche
wie wir, sunst gheast
neama dazua!**

Jede Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und ihren Wohnsitz frei zu wählen.

„A Schwoaza kummt ma net in mei Lokal ein!“

Gegenfrage

„Host leicht was gegn die ÖVP?“

Gegenrede

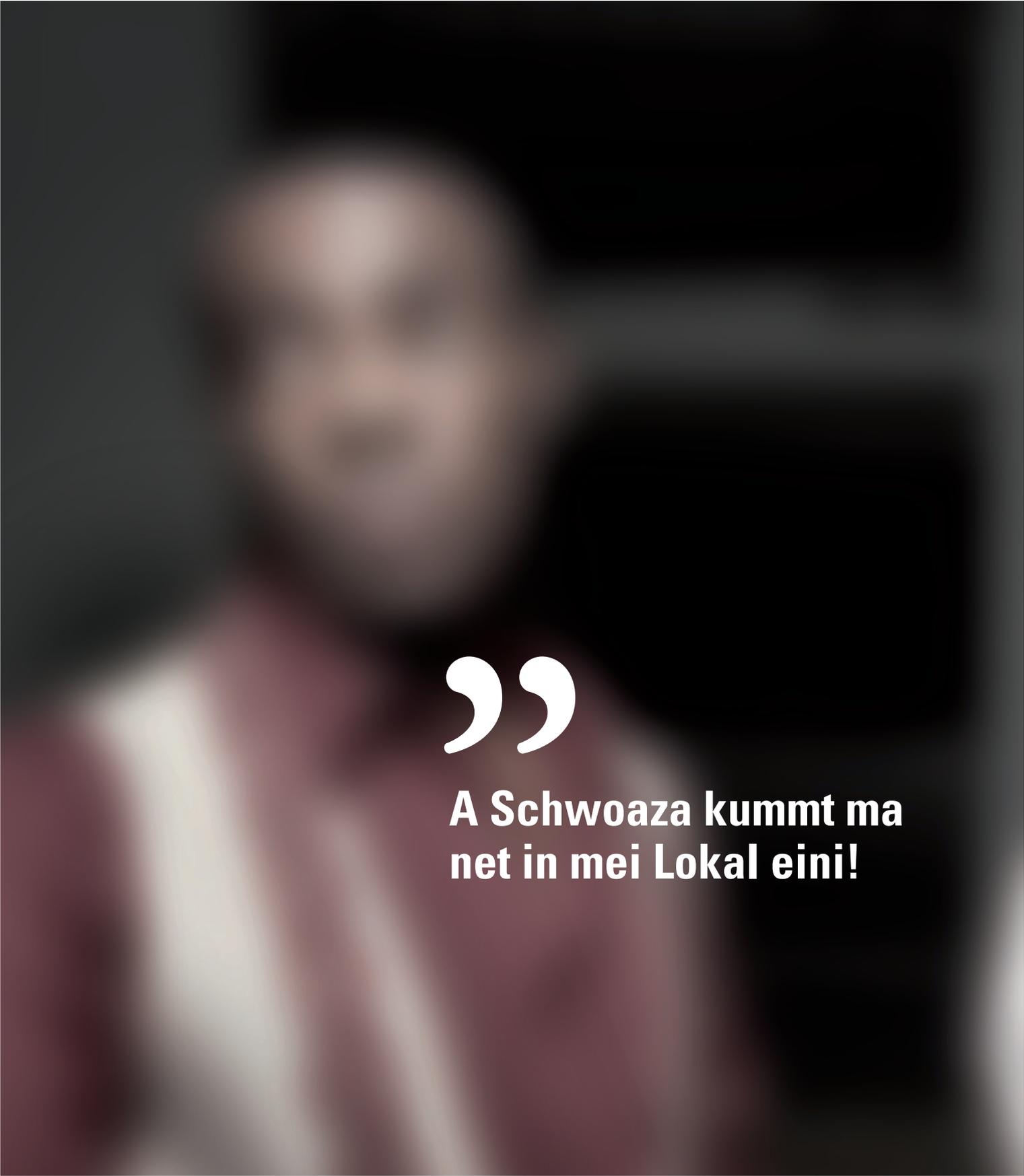
- Für die Benutzung eines Ortes oder Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, können Bekleidungs Vorschriften gelten.
- Die Verweigerung des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, aufgrund unveränderbarer Merkmale ist rassistisch und in Österreich gesetzlich verboten und kann somit angezeigt und bestraft werden.
- Nach dem österreichischen Gleichbehandlungsgesetz verbotene Unterscheidungsmerkmale beim Zugang zu diesen Orten und Dienstleistungen sind ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht.

Info

Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht für jede Person ein umfassendes Recht auf Freizügigkeit vor. Jeder Mensch hat das Recht, sich an einem Wohnsitz seiner Wahl niederzulassen und sich innerhalb dieses Staates frei zu bewegen. Voraussetzung für diese Rechte ist, sich in dem

jeweiligen Staat rechtmäßig, das heißt entsprechend den nationalen Gesetzen, aufzuhalten.

Einschränkungen dieser Bewegungsfreiheit von Seiten des Staates sind ausschließlich zur Erreichung legitimer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Ordnung oder der Rechte anderer zulässig und müssen notwendig und verhältnismäßig sein. Das österreichische Recht sieht im geltenden Gleichbehandlungsgesetz einen diskriminierungsfreien Zugang zu der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Orten und Dienstleistungen vor. In Kinos, Restaurants oder im Theater kann der/die BesitzerIn die KundInnen und BesucherInnen dazu verpflichten, bestimmte Kleidungs Vorschriften zu befolgen. Beispielsweise kann ein Tanzlokal seinen Besuchern vorschreiben, einen Anzug mit Krawatte zu tragen. Findet diese Auswahl jedoch aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder des Geschlechts statt und wird einer Person der Zutritt oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgrund dieser Merkmale verweigert, verletzt diese Verweigerung geltendes Recht und sollte angezeigt werden. Das Diskriminierungsverbot schreibt vor, dass Personen nicht aufgrund bestimmter Merkmale schlechter behandelt werden dürfen als andere. Wird also Menschen aus diskriminierenden Motiven der Zutritt zu einem Lokal verwehrt, so hat die betroffene Person gegenüber dem/der LokalbesitzerIn Anspruch auf Schadenersatz. Ein/e WiederholungstäterIn kann mit dem Entzug der Gewerbeberechtigung rechnen.



”

**A Schwoaza kummt ma
net in mei Lokal eini!**

Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er/sie ist, durch eine Einzel- oder Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden. Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehörige/r er/sie ist.

„So ana wia du hot bei uns nix zum Suachn!“

Gegenfrage

„Wie kummst auf die Idee, dass i do net z’Haus bin?“

Gegenrede

- Keinem Menschen kann willkürlich aufgrund irgendeines Persönlichkeits- oder Verhaltensmerkmals das Recht entzogen werden, in einem Staat zu leben oder in diesen zurückzukehren, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt.
- In demokratischen Staaten muss das friedliche Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen, Interessensgruppierungen und Persönlichkeiten gesetzlich verankert und gewährleistet sein.
- Das Bedürfnis nach einer Heimat bzw. nach einem eigenen Zuhause ist ein Grundrecht, welches jeder Willkür zu entziehen ist.

Info

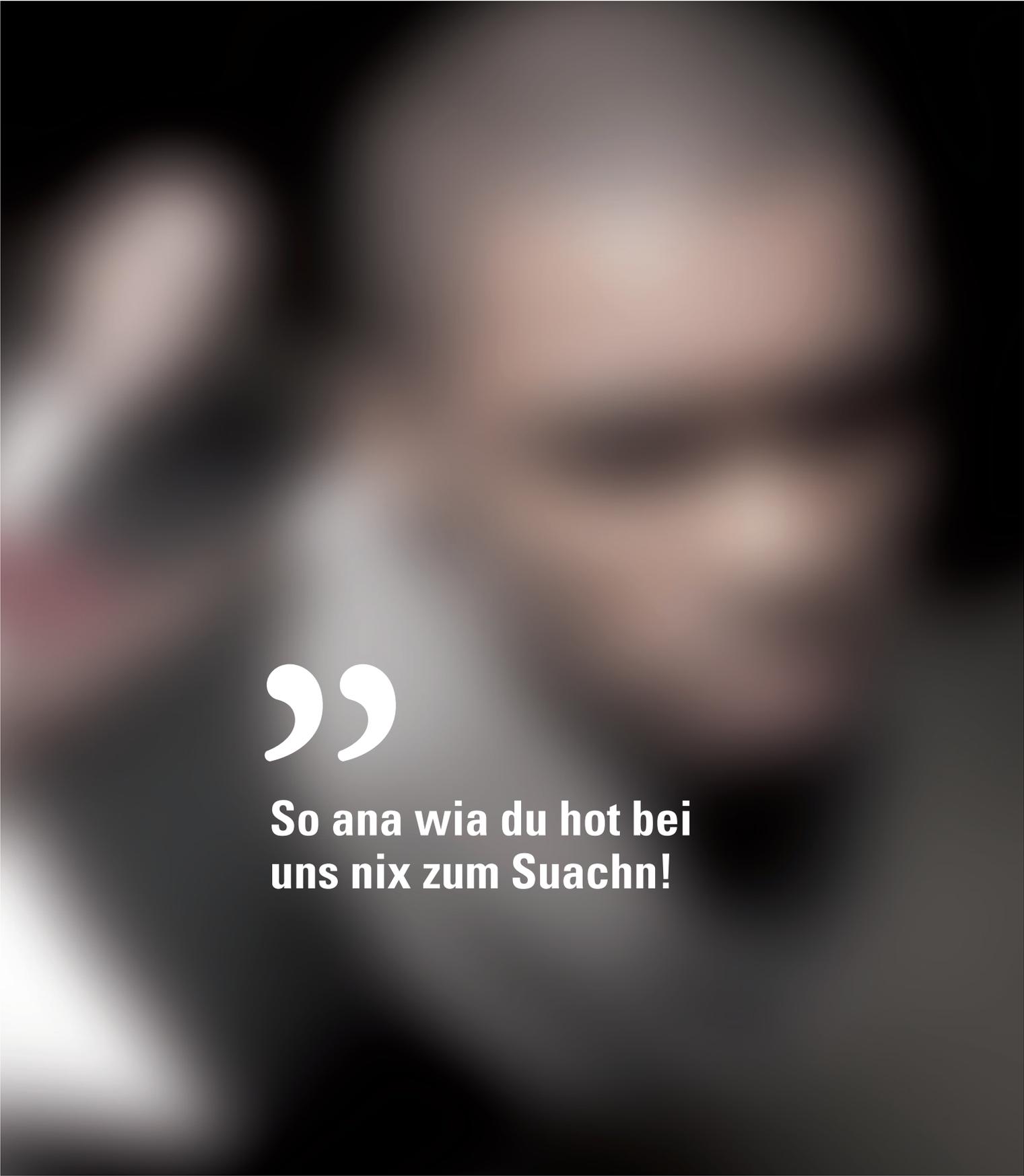
Grundlegend geht mit dem Besitz einer Staatsbürgerschaft die vollwertige Integration einer/s Einzelnen innerhalb eines Nationalstaates einher, indem diese/r mit jeweils staatspezifischen Rechten und Verpflichtungen ausgestattet wird. Die Sicherheit eines festen, geschützten Wohnortes, der einem nicht ohne weiteres abgesprochen werden und an den man wieder zurückkehren kann, wird wohl von den meisten Menschen als Selbstverständlichkeit angesehen.

Ausweisungen werden also unrechtmäßig durchgeführt,

wenn eine Person dazu genötigt wird, den Heimatstaat zu verlassen oder ihr das Recht auf die Rückkehr in diesen Staat entzogen wird. So ist die Sicherung des „eigenen Zuhauses“ unter Berücksichtigung von Nicht-Diskriminierung in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Umso bedenklicher ist in diesem Zusammenhang die Behandlung einiger Volksgruppen, namentlich der Roma und Romnija, oder die öffentliche Diskussion um Abschiebung von StraftäterInnen in ein Land, das sie oft nicht kennen und dessen Sprache sie gar nicht sprechen.

Egal ob es sich um eine Einzelperson handelt oder um eine Gruppe von Personen – innerhalb demokratischer Staaten muss das friedliche Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen, Interessensgruppierungen und Persönlichkeiten gesetzlich verankert und gewährleistet sein. Keinem Menschen kann willkürlich aufgrund irgendeines Persönlichkeits- oder Verhaltensmerkmals das Recht entzogen werden, in einem Staat zu leben oder in diesen zurückzukehren, sofern diese Person die Staatsbürgerschaft besitzt.

Gleichzeitig muss in diesem Zusammenhang bewusst sein, dass jeder Mensch den gleichwertigen Anspruch besitzt von diesem Recht Gebrauch zu machen, da es sich hierbei um ein Grundrecht handelt, welches jeder Willkür zu entziehen ist. Und auch Menschen ohne Staatsbürgerschaft haben Anspruch darauf, nicht willkürlich des Landes verwiesen zu werden. Innerhalb einer Demokratie muss mit Pluralität umgegangen werden können, auch wenn dies mitunter einen langwierigen, nicht immer leichten Lernprozess bedeutet.



”

**So ana wia du hot bei
uns nix zum Suachn!**

Kollektivausweisungen ausländischer Personen sind nicht zulässig.

„De ghean olle zruckschickt mit ihre eingwickltn Weiba!“

Gegenfrage

„Wie tatest du di fühlen, wennst auf einmal rausgeschmissn wirst?“

Gegenrede

- Die Entscheidung für eine Ausweisung darf nur nach sorgfältiger Prüfung des Falles ausgesprochen werden und gilt auch immer nur für diesen Einzelfall.
- „Kollektivausweisungen“, bei denen Ausweisungen über eine ganze Gruppe ausländischer Personen verhängt werden, sind unzulässig.
- Im Falle von EU-BürgerInnen verletzt die Ausweisung auch das Recht auf Niederlassungsfreiheit, eine der vier Grundfreiheiten der EU.

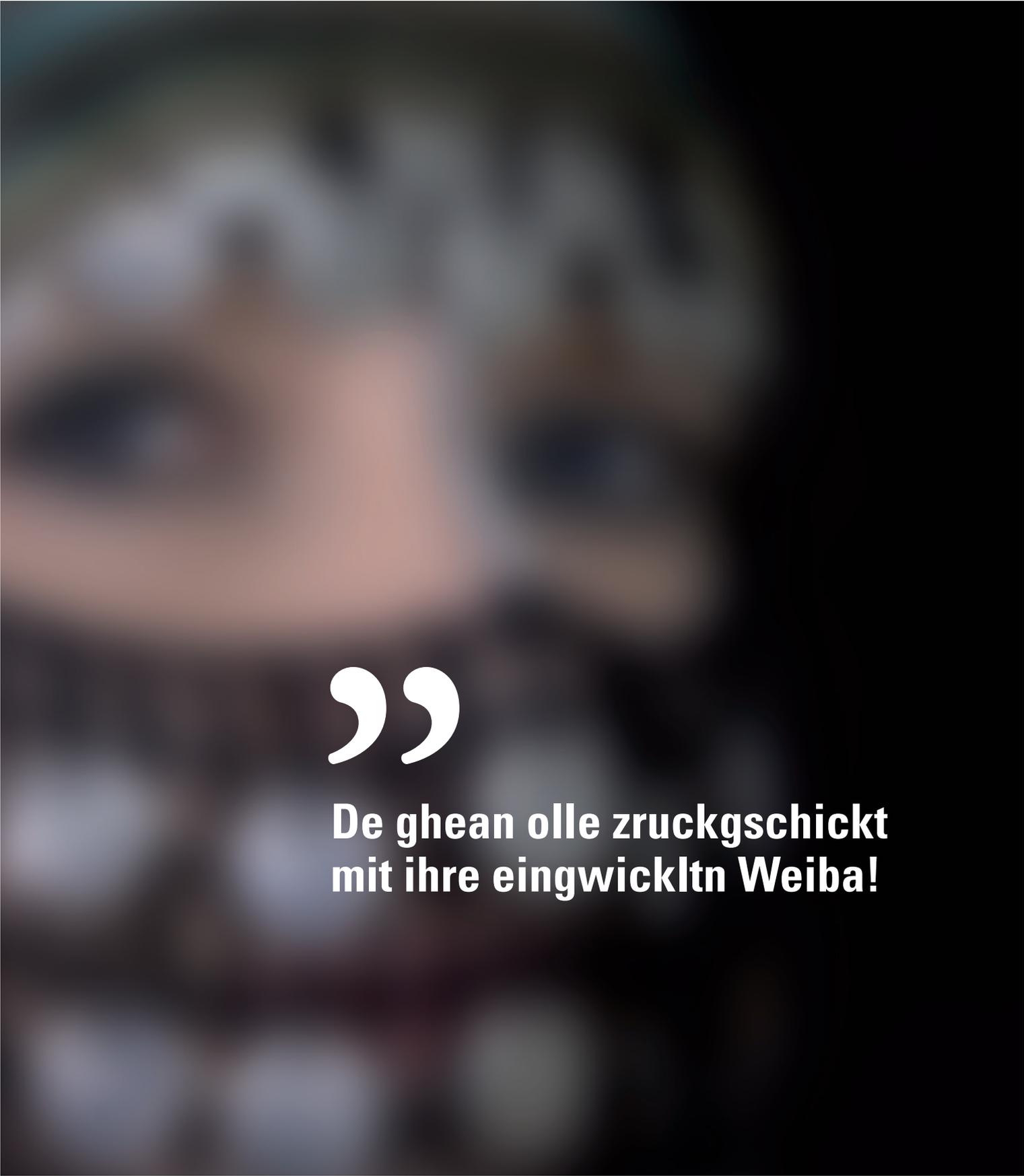
Info

Eine Ausweisung ist die Aufforderung an eine ausländische Person, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Gründe, die eine Ausweisung rechtfertigen, sind in den nationalen Gesetzen bestimmt, ebenso wie die Umstände, unter denen eine Ausweisung nicht erfolgen darf. Bei der Erlassung einer Ausweisung ist jedenfalls auf das Menschenrecht auf Privat- und Familienleben (Artikel 8 EMRK) Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung für eine Ausweisung darf nur nach sorgfältiger Prüfung des betreffenden Falles ausgesprochen werden und gilt auch immer nur für diesen Einzelfall. Sogenannte „Kollektivausweisungen“, bei denen Ausweisungen über eine ganze Gruppe ausländischer Personen verhängt werden, sind unzulässig.

Nach österreichischem Recht liegt ein Ausweisungsgrund vor, wenn sich eine Person unrechtmäßig in Österreich aufhält oder wenn die Voraussetzungen zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht gegeben sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen beispielsweise eine ortsübliche Unterkunft oder ein regelmäßiges eigenes Einkommen. Daneben gilt in Österreich die Nichterfüllung der sogenannten Integrationsvereinbarung, sprich die Absolvierung eines Deutschkurses, als Ausweisungsgrund. Wenn die Niederlassungsbewilligung mit der Begründung des Familiennachzugs erteilt wurde, kann der Verlust der Eigenschaft als Angehörige/r (beispielsweise bei einer Scheidung) zu einer Ausweisung führen. Allerdings sieht das Gesetz auch sogenannte „Verfestigungsgründe“ vor. Drittstaatsangehörigen, die eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben und seit mehreren Jahren in Österreich leben, kommt ein erhöhter Aufenthaltsschutz zu.

Für Aufregung sorgte 2010 die Ausweisung von mehreren hundert Roma und Romnija aus Frankreich. Die Regierung hatte angeordnet, hunderte illegale Siedlungen, vorrangig jene der Roma und Romnija, zu räumen. Anschließend wurden den nun Obdachlosen 300 Euro als Rückkehrhilfe angeboten und diese, großteils rumänische (also EU-) StaatsbürgerInnen, „freiwillig“ in ihr Herkunftsland ausgeflogen. Rumänien kritisierte die Aktion als „kollektive Abschiebung nach ethnischen Kriterien“. Von einer Einzelfallprüfung kann hier keine Rede sein. Die Rechtfertigung Frankreichs, die Roma und Romnija wären freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrt, ließ auch die EU-Kommission nicht gelten. Die Maßnahmen berühren außerdem die Niederlassungsfreiheit, also das Recht aller EU-BürgerInnen, sich in einem anderen EU-Land niederzulassen.



”

**De ghean olle zruckgschickt
mit ihre eingwickltn Weiba!**

Ein/e Ausländer/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm/ihr muss gestattet werden, Gründe vorzubringen, die gegen seine/ihre Ausweisung sprechen, seinen/ihren Fall prüfen zu lassen und sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde vertreten zu lassen.

„Für wos braucht ma Asylverfoahn? Schickts de glei zruck!“

Gegenfrage

„Waaßt du eigentlich, aus wöcha Not heraus die Leut zu uns kumman?“

Gegenrede

- Aus der Erfahrung des 2. Weltkriegs und seiner Fluchtbewegungen definiert die Genfer Konvention von 1951 Verfolgung als Fluchtgrund.
- Das seitdem stetig wachsende globale Ungleichgewicht von Reichtum und Armut ist bei den Fluchtgründen nicht berücksichtigt.
- Auch wenn die Asylbehörden unterbesetzt sind und sich dadurch lange Verfahren ergeben, muss jeder Antrag individuell geprüft und menschenrechtskonform entschieden werden.

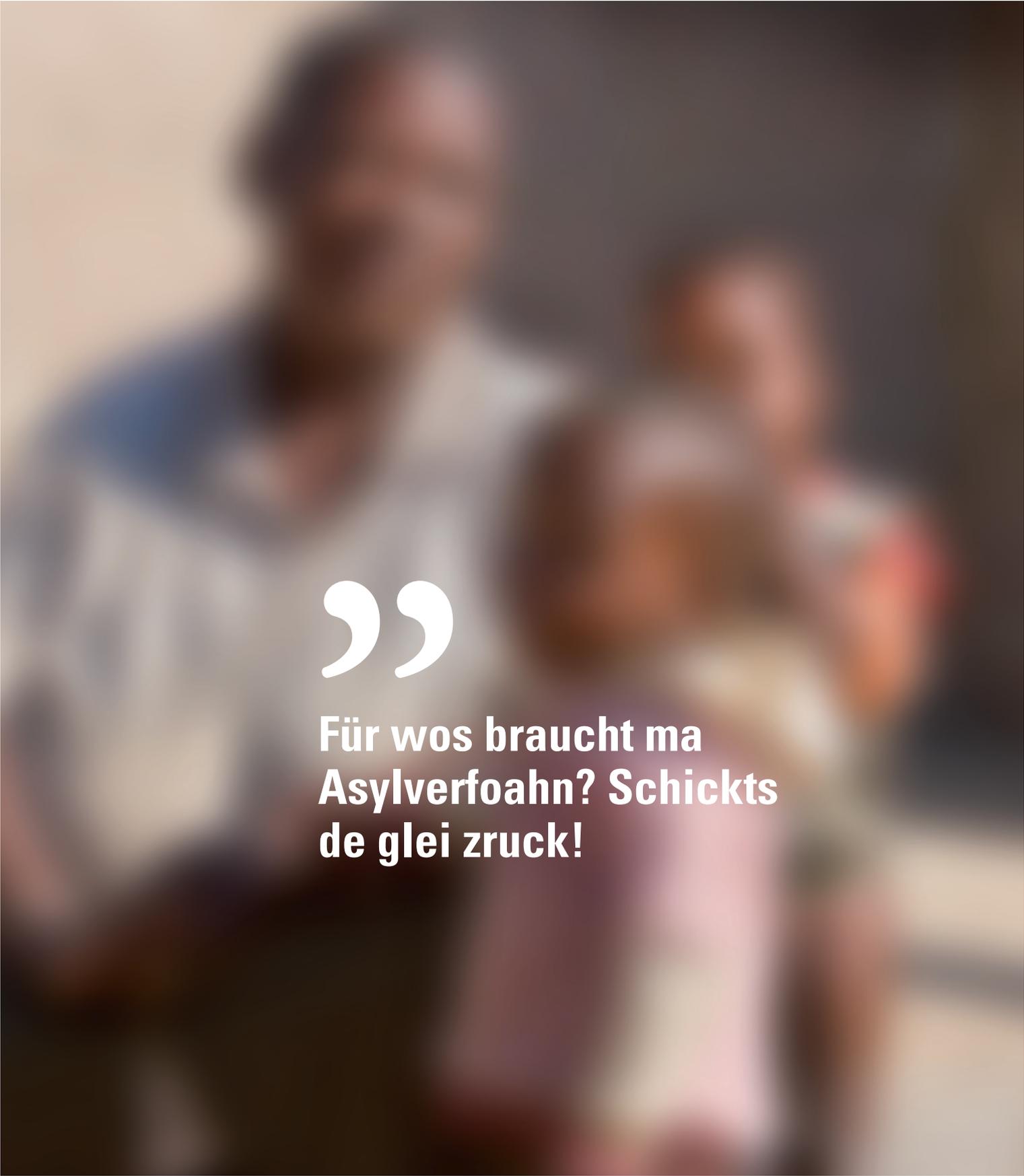
Info

Gemäß Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 sind als Flüchtlinge Menschen anzusehen, die ihre Heimat aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe verlassen haben. Vergessen wurden dabei jene Menschen, die aufgrund wirtschaftlicher Ursachen und menschenunwürdiger Lebensumstände migrieren oder flüchten und deren Zahl bereits höher ist als die Zahl jener, die vor direkter Verfolgung im Sinne der Konvention flüchten.

Trotz der Schaffung internationaler Richtlinien wie der UN-Millenniumsziele ist in Afrika der Anteil der Armen an der Ge-

samtbevölkerung gestiegen, südlich der Sahara hat sich ihre Zahl im Zeitraum von 1981 bis 2001 fast verdoppelt. Viele versuchen, bitterster Armut, kriegerischen Konflikten oder politischer Verfolgung zu entkommen. Die Flucht in ein anderes Land ist oft die einzige Hoffnung auf ein (besseres) Leben. In der Realität werden Asylsuchende dennoch mit vielen Problemen konfrontiert. In den Ländern Europas werden sie als Krisenherd für soziale Probleme dargestellt, mittels strenger Zuwanderungsregelungen versuchen die reichen Staaten, Asylsuchende vom eigenen Land fernzuhalten und so die Kosten, die im Zuge eines Asylverfahrens entstehen, gering zu halten. Problematisch, nicht nur in Österreich, ist auch die Dauer der Verfahren, bis die gestellten Anträge von der zuständigen Behörde bearbeitet werden. In Österreich warten Asylsuchende oft mehrere Jahre auf einen positiven Asylbescheid, bis dahin haben sie keinen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt, dürfen also nicht arbeiten.

Obwohl in der Europäischen Union Mindeststandards zur Versorgung von Flüchtlingen gelten, gibt es grobe Missstände in deren Betreuung und Menschenrechte werden verletzt. Ein Mangel an Solidarität der nördlichen EU-Staaten mit den als erste Anlaufstellen meistbetroffenen und oft überforderten Mittelmeerstaaten führt zu teilweise katastrophalen und menschenunwürdigsten Zuständen in Flüchtlingsquartieren und Auffanglagern wie auf der italienischen Insel Lampedusa oder in Griechenland, wo 2010 Asylsuchende aus Protest in Hungerstreik traten und sich selbst den Mund zunähten. Zuletzt wurde, obwohl sich die Zustände keineswegs verbessert, sondern noch verschlimmert haben, das zuvor schon geringe Interesse daran völlig von der Finanzkrise überlagert, in der die Rettung des Geldes der Rettung von Menschen vorgeht.



”

**Für wos braucht ma
Asylverfoahn? Schickts
de glei zruck!**

Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen.

„Glei kurzzn Prozess mochn, des san eh olles Terroristn!“

Gegenfrage

„Und was warat, wanns di unschuldig einsperrn tätn?“

Gegenrede

- Die Forderung, dass Personen, die eine strafbare Handlung begangen haben, ohne Gerichtsverhandlung und ohne Berufungsmöglichkeit verurteilt werden, ist nicht zulässig.
- Die Regeln für ein faires Verfahren sind exakt einzuhalten.
- Der größte Erfolg des Terrors ist die Selbstbeschädigung demokratischer Systeme durch ihre Abwehrmaßnahmen.

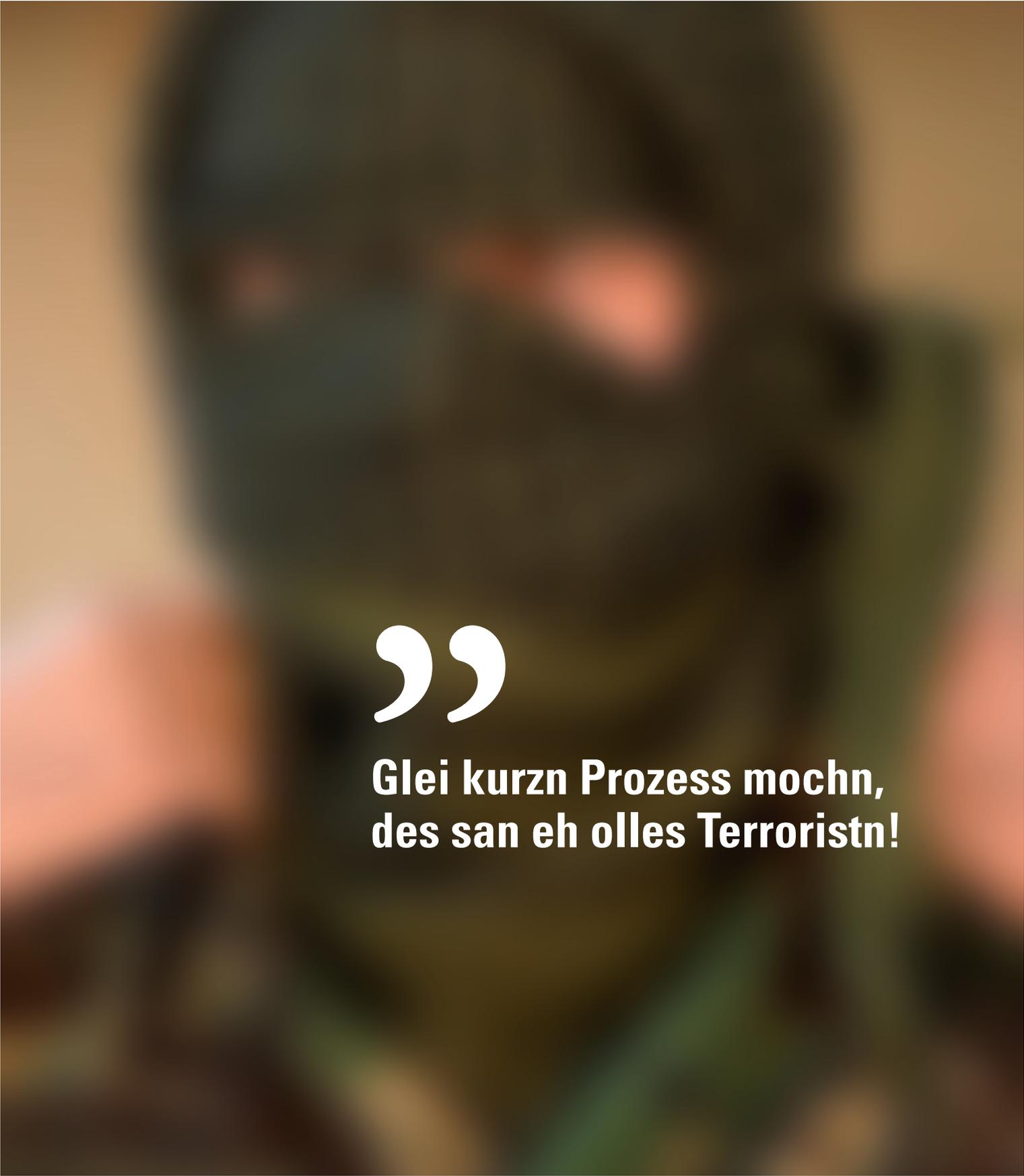
Info

Die Forderung, dass Personen, die eine strafbare Handlung begangen haben, ohne Gerichtsverhandlung verurteilt werden, ist nicht zulässig (siehe Art. 6 EMRK). Die Europäische Menschenrechtskonvention schreibt außerdem vor, dass jede/r, die/der von einem Gericht verurteilt worden ist, das Recht hat, das Urteil von einem übergeordneten Gericht überprüfen zu lassen. Die Nachprüfung durch ein Gericht höherer Instanz kann sich entweder auf Tatsachenfeststellungen und Rechtsfragen beziehen oder auf Rechtsfragen alleine.

Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 war in der

weltweiten Öffentlichkeit vermehrt vom „Krieg gegen den Terror“ zu hören. Die Streitkräfte des „demokratischen Westens“ waren dazu aufgerufen, die Welt vor fundamentalistischen TerroristInnen zu beschützen, die angeblich aus Hass versuchen, Europa und den Vereinigten Staaten möglichst großen Schaden zuzufügen und im Rahmen des „heiligen Krieges“ den Untergang des Abendlandes fordern. In Zentraleuropa werden die dadurch geschürten diffusen Ängste der Bevölkerung vor MigrantInnen von rechtsextremen Parteien dazu benutzt, Menschen mit islamischer Religionszugehörigkeit pauschal als TerroristInnen, sonst irgendwie verdächtig oder unerwünscht oder als „integrationsunwillig“ abzustempeln. Unwissenheit, Ängste und der Einfluss von Politik und Medien führen dazu, dass die islamische Religionsgemeinschaft schlichtweg mit FundamentalistInnen in einen Topf geworfen und als Bedrohung für die Gesellschaft dargestellt wird.

Im zeitlichen Abstand von mehr als zehn Jahren lässt sich nun beobachten, wie weit es dem Terror gelungen ist, die demokratischen Systeme und Staaten zu unterminieren: In teils panikartigen Reaktionen rückten demokratische Staaten von Grundprinzipien ab, sie schränkten die Freiheit der Menschen durch exzessive Überwachung und Datenspeicherung ein, erweiterten die Befugnisse von Militär und Polizei oder versuchten die Folter (wieder) als legitimes Mittel im Verfahren zu etablieren. Jeder einzelne Schritt eine Gefahr für die Demokratie.



”

**Glei kurz n Prozess mochn,
des san eh olles Terroristn!**

Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist der/diejenige, der/die aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen.

„Bei uns is da Häfn eh net so oarg, wos braucht ma do a Entschädigung?“

Gegenfrage

„Wos is do eigentlich die Frage?“

Gegenrede

- Dass für einen erlittenen Schaden ein Ausgleich zusteht, ist eines der Grundprinzipien unseres Rechtssystems.
- Wenn der Staat durch seine Organe einen Schaden verursacht, steht selbstverständlich auch eine Entschädigung zu.
- Nach Ausschöpfen des innerstaatlichen Rechtswegs ist noch der Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte möglich.

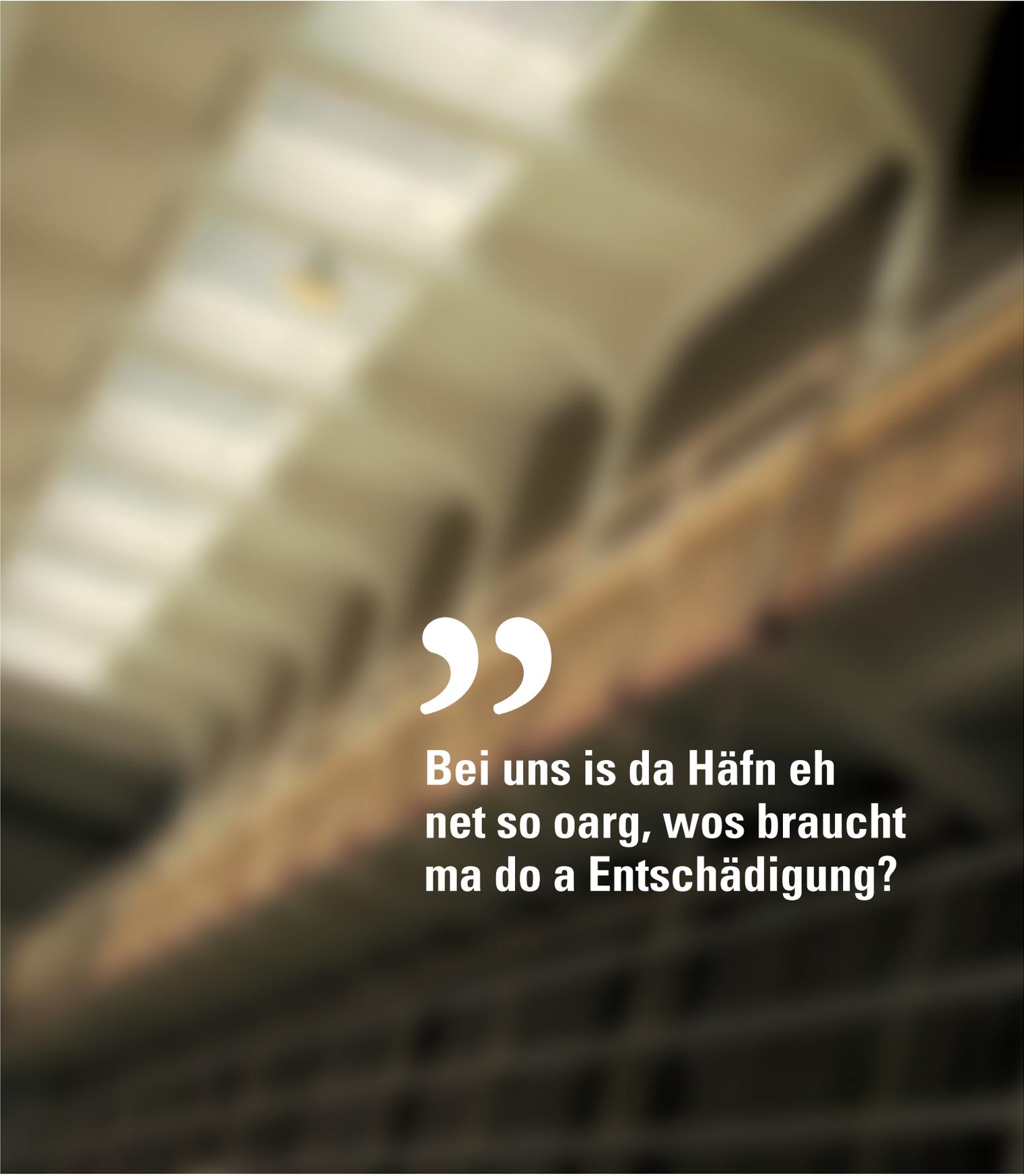
Info

Da die persönliche Freiheit im demokratischen Staat als eines der höchsten Güter angesehen wird, ist im Umkehrschluss auch der Freiheitsentzug eine gravierende Einschränkung von Rechten. Dies gilt, wenn Untersuchungshaft oder eine Haftstrafe rechtskonform verhängt wurden. Dies gilt umso mehr, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein/e Unschuldige/r aufgrund eines Fehlurteils inhaftiert wurde.

Dass für einen erlittenen Schaden ein Ausgleich zusteht, ist eines der Grundprinzipien unseres Rechtssystems. Es gilt im Straßenverkehr oder in der Beziehung zwischen KonsumentIn und DienstleisterIn. Soll dieses Prinzip auf einmal nicht mehr gelten, wenn das Rechtssystem selbst einen Schaden verursacht hat?

Artikel 3 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK regelt die Bedingungen für eine Entschädigung aufgrund eines Justizirrtums: Wenn jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist und das Urteil später aufgehoben wurde, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist der/diejenige, der/die aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der gängigen Praxis des betreffenden Staates zu entschädigen.

Artikel 5 Abs. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht zudem eine Entschädigung für konventionswidrige Haft vor. Aus dieser Vorschrift können Privatpersonen direkte Ansprüche ableiten. Voraussetzungen dafür sind, dass die/der BeschwerdeführerIn in Haft genommen wurde, dass innerstaatliche Gerichte eine Verletzung von Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) festgestellt haben, dass der/dem BeschwerdeführerIn aufgrund dieser Verletzung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist und dass der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft wurde.

A blurred background image showing a person's hands holding a document. The image is out of focus, with warm, golden-brown tones. The hands are positioned in the lower right, and the document is held in the upper left. The overall composition is centered around the text overlay.

”

**Bei uns is da Häfn eh
net so oarg, wos braucht
ma do a Entschädigung?**

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er/sie bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

**„Sperr ma’n glei no amol ein!
Der hot eh nix draus glernt!“**

Gegenfrage

„Zweimol sitzn gehen für a Vabrechn?“

Gegenrede

- Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er/sie bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen ist, in einem Strafverfahren desselben Staates nochmals vor Gericht gestellt oder bestraft werden.
- Ein Freispruch in einem Staat schützt nicht vor erneuter Verfolgung von Taten im Ausland, die auf denselben Tatsachen beruhen.
- Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Straftatbestände erfüllt, kann auch jeder Tatbestand für sich bestraft werden.

Info

Der prägende Grundsatz des Verbots der Doppelbestrafung und -verfolgung (ne bis in idem) besagt, dass niemand wegen einer Straftat, wegen der er/sie bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen ist, in einem Strafverfahren

desselben Staates nochmals vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf. Neben Strafverfahren sind hierbei in Österreich auch Verwaltungsstrafen erfasst, nicht jedoch z.B. disziplinarrechtliche Maßnahmen. Ein und dieselbe Handlung kann mehrere Straftatbestände erfüllen. Dies verstößt für sich genommen noch nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot, solange es einen Unterschied in den grundlegenden Elementen der strafbaren Handlungen gibt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit interpretiert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Begriff „dieselbe Straftat“ im Sinne von Artikel 4 7. ZP EMRK neu: Diese Bestimmung verbietet nun die Verfolgung oder Anklage einer zweiten „strafbaren Handlung“, wenn diese auf identischen Tatsachen oder auf Tatsachen beruht, die im Wesentlichen dieselben sind.

Zulässig ist die Wiederaufnahme eines Verfahrens dann, wenn „neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das frühere Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist“.

Der Schutz vor Doppelbestrafung und -verfolgung bezieht sich nur auf denselben Staat. Ein Freispruch in einem Staat schützt nicht vor erneuter Verfolgung von Taten im Ausland, die auf denselben Tatsachen beruhen.

”

**Sperr ma'n glei no
amol ein! Der hot eh
nix draus glernt!**

Hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten.

„So long i des Göd hambring, gschiacht des, wos i sog!“

Gegenfrage

„Spricht do dei Opa aus dir?“

Gegenrede

- Das Recht von Frauen und Männern auf gleiche Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen ist ein grundlegendes Menschenrecht und ein Gebot der Gerechtigkeit.
- Die rechtliche (und gesellschaftliche) Gleichstellung der EhepartnerInnen war (ist) ein langer Prozess.
- Tatsächliche Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen ist noch lange nicht erreicht.

Info

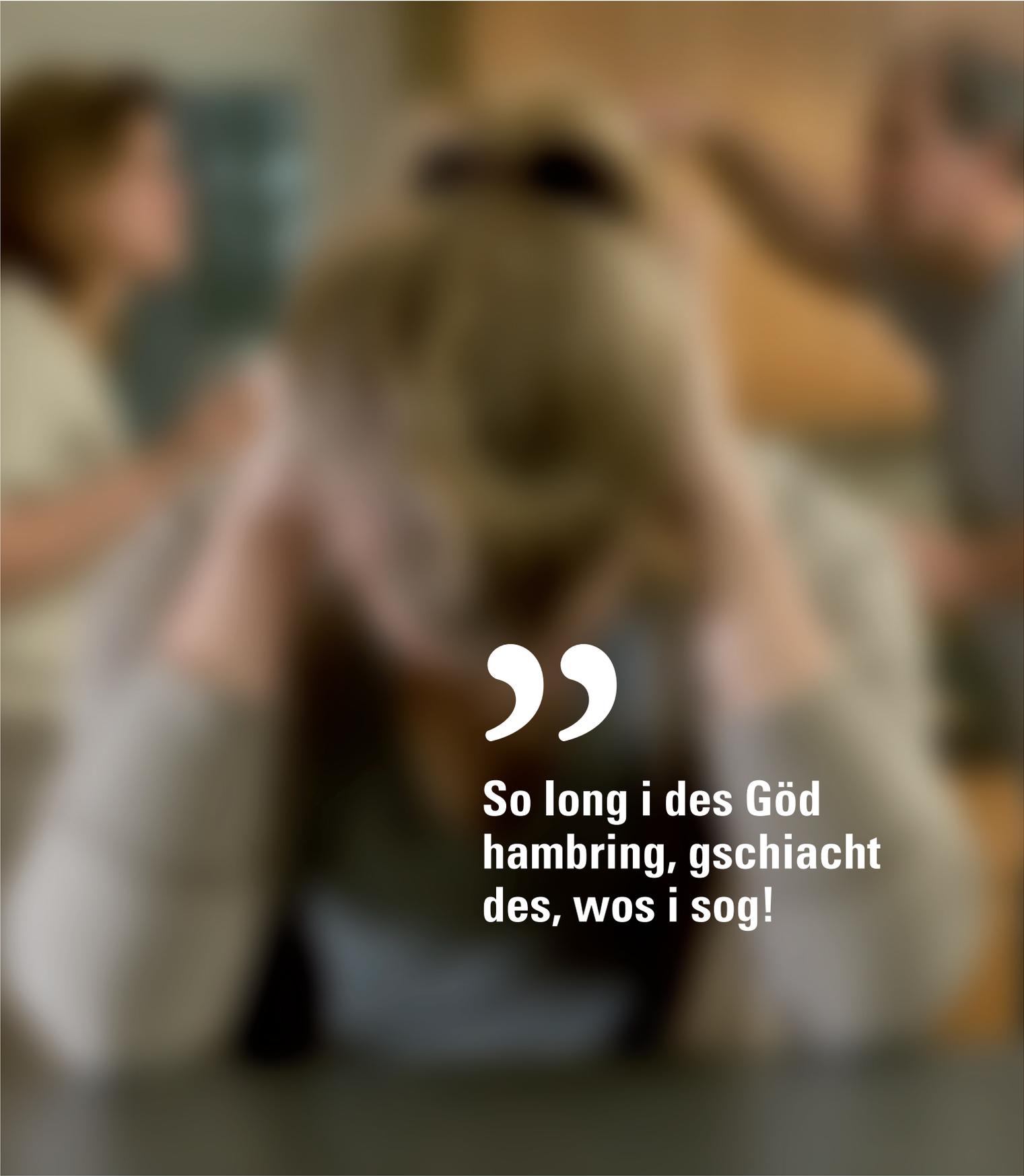
Das Recht von Frauen und Männern auf gleiche Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen ist ein grundlegendes Menschenrecht. Es ist außerdem ein Gebot der Gerechtigkeit, in einer Gesellschaft, die zu annähernd gleichen Teilen aus Männern und Frauen besteht, auch dafür zu sorgen, dass beide Geschlechter gleichermaßen am gesellschaftlichen Leben Anteil haben. Schlussendlich ist es die Voraussetzung zur vollen Verwirklichung der Demokratie.

Der rechtlichen Gleichstellung der EhepartnerInnen untereinander und gegenüber den Kindern ging ein langer Prozess der Gesellschafts- und Bewusstseinsentwicklung voran. Im österreichischen Familienrecht fand das Gleichheitsprinzip erst nach und nach in den Reformen der letzten 60 Jahre seine Anerkennung. Im Jahr 1967 gestand ein neues Bundesgesetz den Müttern erstmals gleiche Vormundschaftsrechte über die gemeinsamen Kinder zu. Erst 1975 wurde

der Satz „Der Mann ist das Haupt der Familie...“ aus dem österreichischen Gesetz gestrichen.

Seither hat sich bei der Gleichstellung der Geschlechter einiges bewegt. In der Bildung haben die Mädchen gewaltig aufgeholt, und heute sind mehr als die Hälfte der Studierenden an den österreichischen Hochschulen Frauen. Beim beruflichen Einkommen zeigt sich aber nach wie vor der sogenannte „Gender Gap.“ Frauen verdienen für gleichwertige Tätigkeiten weniger als Männer und sind zudem seltener in hierarchisch höheren Positionen tätig. Eine der Hauptursachen liegt in der unterschiedlichen Wertschätzung der Kompetenzen. Berufe mit hohem Frauenanteil werden, bei gleicher Qualifikation, in der Regel weniger geschätzt und schlechter bezahlt.

Junge Frauen und Männer haben andere Vorstellungen von Partnerschaft und Rollenverteilung als die Eltern- oder Großelterngeneration. Dazu gehört auch der Wunsch vieler Väter – und die gesellschaftliche Akzeptanz dieses Wunsches – mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Trotzdem wurde die Väterkarenz 2010 nur von vier Prozent der Männer in Anspruch genommen. Das ist zum Teil auf die angesprochene Einkommensdifferenz der Geschlechter und das meist höhere und damit unverzichtbarere Einkommen des Mannes sowie auf beständige traditionelle Rollenbilder, die die Geschlechterverhältnisse nachhaltig prägen, zurückzuführen. Es zeigt sich, dass viele Paare mit der Geburt des ersten Kindes zur traditionellen Rollenverteilung zurückkehren. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird nach wie vor als Frauenproblem wahrgenommen. Österreicherinnen und Deutsche sind zudem Europameisterinnen, was die Länge der Karenzzeit und die niedrige Erwerbsquote von Müttern betrifft.



”

**So long i des Göd
hambring, gschicht
des, wos i sog!**

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

„Hängt's eam auf, der hot's vadiant“

Gegenfrage

Und was is, wann er's donn goar net woar?“

Gegenrede

- Die Todesstrafe ist in Österreich abgeschafft – unter allen Umständen und ohne Ausnahme.
- Die abschreckende Wirkung der Todesstrafe lässt sich nicht belegen. Tatsächlich hatte die Abschaffung der Todesstrafe in keinem Land der Welt einen Anstieg der Kriminalität zur Folge. In Ländern mit Todesstrafe gibt es nicht weniger Morde und schwere Verbrechen.
- Es ist die große Errungenschaft des modernen Rechtsstaats, von archaischen Vergeltungsprinzipien Abstand zu nehmen.

Info

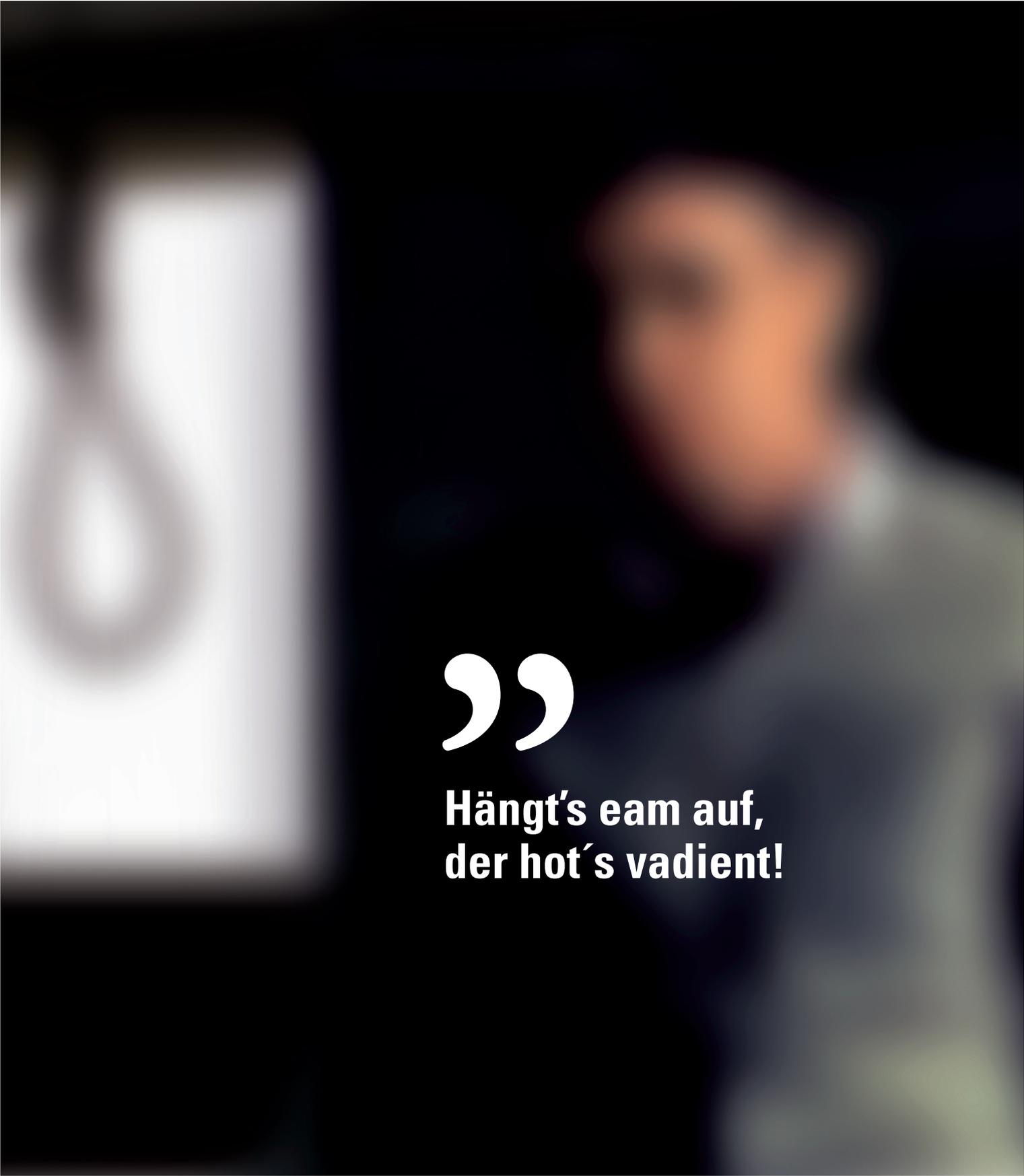
Am 7. Februar 1968 wurde die Todesstrafe in Österreich endgültig abgeschafft. Acht Jahre später unterzeichnete Österreich die UN-Konvention zur Abschaffung der Todesstrafe und ratifizierte im Jahr 2004 das 13. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen. „Unter allen Umständen“ bedeutet, dass Ausnahmen niemals möglich sind. Auch bei Ausbruch eines Krieges oder unmittelbarer Kriegsgefahr gibt es keine Rechtfertigung für die Verhängung von Todesurteilen.

Bereits 1787 wurde die Todesstrafe als Form der Bestrafung im ordentlichen Verfahren ausgeschlossen. Österreich war damit einer der ersten Staaten, die auf die Todesstrafe verzichteten. Nur wenige Jahre später ließ sie Kaiser Franz II.

für das Delikt des Hochverrats wiedereinführen. Die Zahl der Vollstreckungen nahm allerdings, mit Ausnahme der Kriegsjahre 1914 bis 1918, stetig ab. In der ersten Republik wurde die Todesstrafe wieder verboten – bis 1933, als die Regierung Dollfuß das Ständrecht und damit ihre Wiedereinführung ausrief. Das nationalsozialistische Regime sah in der Todesstrafe ein Instrument zur „Ausmerzung von Volksschädlingen“; durch das „jeglicher verbrecherische Wille im Keim erstickt werden sollte“. Zum Völkermord an den Jüdinnen und Juden und zu der Ermordung anderer für das NS-Regime „unwerter“ Menschen kamen in Österreich 1091 Männer und 93 Frauen, die von der NS-Justiz zum Tode verurteilt wurden.

Das Argument der abschreckenden Wirkung wird auch heute von den BefürworterInnen der Todesstrafe ins Treffen geführt. Tatsächlich hatte die Abschaffung der Todesstrafe in keinem Land der Welt einen Anstieg der Kriminalität zur Folge. Die Unwirksamkeit der Abschreckung ist in der Geschichte belegt: In England wurde im 18. Jahrhundert beispielsweise Taschendiebstahl mit dem Tod bestraft. Die öffentlichen Hinrichtungen nahmen „BerufskollegInnen“ als günstige Gelegenheit wahr, im herrschenden Gedränge in die Taschen der ZuschauerInnen zu greifen.

Das Argument, den Opfern bzw. deren Angehörigen durch die Hinrichtung der Täterin/des Täters Genugtuung zu verschaffen, mag emotional nachvollziehbar erscheinen. Es ist aber gerade die große Errungenschaft des modernen Rechtsstaats, von emotionaler Willkür und archaischen Vergeltungsprinzipien Abstand zu nehmen. Wenn der Staat dem/der StraftäterIn moralisch überlegen sein soll, dürfen seine Entscheidungen nicht auf moralisch nicht zu rechtfertigenden Rachegehlüsten gründen.



”

**Hängt's eam auf,
der hot's vadiant!**

Die Kampagne GANZ RECHT! ganz vollständig

Postkarten (A6, 24 Sujets)

Plakate (A3, 24 Sujets)

Wanderausstellung (A1, 24 Sujets gerahmt, in drei Versandkisten)

Didaktische Tipps (Broschüre A4, 8 Seiten)

GANZ RECHT! Anleitung zum GEGENREDEN (Broschüre, 60 Seiten)

Skriptum „Hätt' ich doch was gsogt...!“ Strategien gegen Stammtischparolen. ETC Graz 2010 (PDF)

Workshop „Hätt' ich doch was gesagt...!“ Strategien gegen Stammtischparolen (3 bis 8 Unterrichtseinheiten)

Train-the-Trainers-Seminar Argumentationstraining gegen Stammtischparolen (2 Tage, in Kooperation mit der Österreichischen Gesellschaft für Politische Bildung/ÖGPB)

Informationen, Materialbestellung und Buchung

über die Website www.etc-graz.at

oder bei

Barbara Schmiedl

barbara.schmiedl@uni-graz.at

+43 316 380 1533

Workshop „Hätt' ich doch was gesagt ...!“ Strategien gegen Stammtischparolen

Der Stoßseufzer „Hätt' ich doch was gesagt!“ thematisiert den schalen Nachgeschmack und die Hilflosigkeit, die oftmals von der Auseinandersetzung mit rassistischen, sexistischen oder anderen ausgrenzenden Parolen bleiben. Der eintägige Workshop richtet sich an alle, die nicht mehr passiv zuhören wollen, wenn diskriminierende Parolen und Stammtischsprüche verkündet werden. Er soll anhand von Rollenspielen und Gruppenarbeiten eine kurze Einführung in Handlungsformen und angemessene Strategien in schwierigen Situationen bieten sowie dazu ermuntern, Partei zu ergreifen für Menschenrechte, Gewaltfreiheit und Respekt.

Inhalte

- Vorstellung, Einstieg und Erfahrungen
- Der Umgang mit Stammtischparolen ist schwierig, weil ...
- Brainstorming: Stammtischparolen
- Rollenspiel zu einer ausgewählten Parole
- Analyse und Reflexion des Rollenspiels
- Sammlung von Strategien
- Theorieinput in Stichworten
- Arbeitsgruppen – Erarbeiten und Ausprobieren von Gegenstrategien
- Präsentation im Plenum
- Abschlussdiskussion und Feedback

Nachlese

ADORNO, Theodor W. (1987): Studien zum autoritären Charakter. 6. Auflage, Frankfurt: Suhrkamp Taschenbuch.

BENEDEK, Wolfgang (Hrsg.) (2009): Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung. Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag (NWW).

FESTINGER, Leon (1978): Theorie der kognitiven Dissonanz. Bern/Stuttgart/Wien: Verlag Hans Huber.

FÖRSTER, Jens (2007): Kleine Einführung in das Schubladendenken. Vom Nutzen und Nachteil des Vorurteils. München: Deutsche Verlags-Anstalt.

HUFER, Klaus-Peter (2001): Argumentationstraining gegen Stammtischparolen. Materialien und Anleitung für Bildungsarbeit und Selbstlernen. 3. Auflage, Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

HUFER, Klaus-Peter (2006): Argumente am Stammtisch. Erfolgreich gegen Parolen, Palaver und Populismus. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

KLEMPERER, Viktor (1999): LTI. Notizen eines Philologen. Leipzig: Reclam

ÖTSCH, Walter (2000): Haider Light. Handbuch für Demagogie. 3. Auflage, Wien: Czernin Verlag.

SCHLEICHERT, Hubert (1997): Wie man mit Fundamentalisten diskutiert, ohne den Verstand zu verlieren: Anleitung zum subversiven Denken. 2. Auflage, München: Beck.

WEISBACH, Christian-Rainer (2004): Gekonnt kontern. Wie Sie verbale Angriffe souverän entschärfen. Beck Wirtschaftsberater. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Kontaktadressen

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie - ETC Graz

Elisabethstraße 50B
A-8010 Graz

E barbara.schmiedl@uni-graz.at
T +43 316 380 1533
I www.etc-graz.at

Zentrum *polis* - Politik Lernen in der Schule

Helferstorferstraße 5
A-1010 Wien

E service@politik-lernen.at
T +43 1 42 77 27 444
F +43 1 42 77 27 430
I www.politik-lernen.at

Kulturvermittlung Steiermark - Kunstpädagogisches Institut

Wielandgasse 9/1
A-8010 Graz

E office@kulturvermittlung.org
T +43 316 872 4931
I www.kulturvermittlung.org

Österreichische Gesellschaft für Politische Bildung - ÖGPB

Mayerhofgasse 6/3
A-1040 Wien

E gesellschaft@politischebildung.at
T +42 1 504 68 51
F +43 1 504 58 92
I www.politischebildung.at

Das Projekt GANZ RECHT! Menschenrechte im öffentlichen Diskurs wurde gefördert von:

Land Steiermark – Landeshauptmann Mag. Franz Voves
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

ProjektpartnerInnen

Zentrum *polis* - Politik Lernen in der Schule
Kulturvermittlung Steiermark - Kunstpädagogisches Institut

